



Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda | Am Klärwerk 8 | 04910 Elsterwerda

Plan und Recht GmbH  
Bauleitplanung, Entwicklungsplanung,  
Regionalplanung  
Oderberger Str. 40  
10435 Berlin

**Reg.-Nr.: 204/2025 erneute Vorab-TÖB**

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

per E-Mail: [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)

Elsterwerda, 28.07.2025

### **Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland, div. Flurstücke von Flur 1 der Gemarkung Wainsdorf, "Die Baumstücken" und "Die hintersten Lange Stücke" (Feldbereich) in Elbe-Elster, Röderland OT Wainsdorf**

#### **Beteiligung der Behörden und TÖB entspr. BauGB zum Stand Juli 2025**

hier: erneute Vorab-Auskunft / Leitungsauskunft / Ergänzung zur letzten Reg.-Nr. 152/2025 erneute LA vom 12.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Anfrage vom 18.07.2025 erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda die beiliegende erneute Vorab-Auskunft zu vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im angegebenen Bereich.

Die von Ihnen bereit gestellten Dateien wurden gedownloadet und geprüft. Daraus ergeben sich folgende Hinweise bzw. Ergänzungen:

Grundsätzlich behält die Reg.-Nr. 152/2025 erneute LA vom 12.06.2025 weiterhin Ihre volle Gültigkeit. Die darin enthaltenen Forderungen und Hinweise müssen weiterhin berücksichtigt werden.

Vorsorglich erhalten Sie im Anhang erneut einen Lageplan zur weiteren Verwendung und Orientierung, da sich das Plangebiet des Sondergebiets abermals verschoben hat (in westliche Richtung). Berührungspunkte mit Anlagen des Verbandes ergeben sich laut Ihren Unterlagen nicht.

Eine trinkwasser- oder abwasserseitige Erschließung ist, lt. Punkt 6.5 in Ihrer Begründung, nicht notwendig. Der Verband hat keine Kenntnisse über womöglich vorhandene Leitungen auf den Privatgrundstücken.

Der Verband erhebt zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin keine Einwände gegen die Zielstellung. Einem Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im OT Wainsdorf im genannten Bereich „Die Baumstücken“ und „Die hintersten Lange Stücke“ kann seitens des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda zugestimmt werden.

Hinsichtlich der geplanten Sichtschutzhecke im nördlichen Grenzbereich des Sondergebiets sowie der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs bestehen ebenso keine Bedenken, da kein Leitungsbestand vom Verband berührt wird.

Bei der Beantragung der Leitungsauskunft durch den ausführenden Baubetrieb ist die o. g. Registriernummer dieser Leitungsauskunft mit anzugeben.

Im Zuge der weiterführenden Planung bzw. bei Vorliegen der Genehmigungsplanung ist der Verband abschließend zu beteiligen, um eventuell sich ergebene Konfliktpunkte prüfen zu können. Änderungen sind rechtzeitig und im vollen Umfang dem Verband Elsterwerda mitzuteilen.

**Mit freundlichem Gruß**



**Hauptvogel**

Anlagen:      Auszug aus dem Bestand (Lageplan)

**Legende**

Gaja®Matrix

**Trinkwasser**

- Versorgungsleitung
- Versorgungsleitung (Lage unsicher)
- Versorgungsleitung (stillgelegt)
- Transportleitung
- Transportleitung (Lage unsicher)
- Hausanschlußltg.
- Hausanschlußltg. (Lage unsicher)

**Schmutzwasser**

- SW-Haltung
- Druckrohrleitung
- Anschlußleitung

**Regenwasser**

- RW-Haltung
- Druckrohrleitung
- Anschlußleitung

**Mischwasser**

- MW-Haltung
- Anschlußleitung
- Steuerkabel

Keine Maßentnahme - Maßangaben unverbündlich

Kein Anspruch auf Vollständigkeit der Bestandsunterlagen

Datengrundlage:  
Geobasisdaten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Bei Lageabweichungen der dargestellten Leitungen und Anlagen ist der Verband umgehend zu informieren.



LA 204/2025, Lageplan  
 Röderland OT Wainsdorf, entlang der L59 (Feldbereich)  
 Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Photovoltaik-Fraiflächenanlage - OT Wainsdorf"

Höhensystem HN76  
 28.07.2025 M 1:5000  
 Ort: Röderland OT Wainsdorf



## Plan und Recht GmbH

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 5. August 2025 09:47  
**An:** beteiligung@planundrecht.de  
**Betreff:** Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf"

V/5.2-2398(4.Erg.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf", der Gemeinde Röderland stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz  
Finsterwalder Straße 32a  
03249 Sonnewalde

Tel.: 035323 637 27  
Mobil: 0162 2449266  
[REDACTED]



**NETZGESELLSCHAFT  
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB - EUREF-Campus 1–2 - 10829 Berlin

Konstantin Schultheiß

Oderberger Straße 40 40  
10435 Berlin

■ **NBB Netzgesellschaft  
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**  
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin  
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

■ **NBB C-NN-D**  
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin  
Telefon 030-818762740  
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de  
www.nbb-netzgesellschaft.de



NetinfoBB – Die Service-App  
für unterwegs: [www.nbb-app.de](http://www.nbb-app.de)

Berlin, 28.07.2025

**Portalnummer 671012**  
**Ihr Schreiben vom 28.07.2025**

Sehr geehrter Herr Schultheiß,

die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Konstantin Schultheiß  
Oderberger Straße 40 40  
10435 Berlin

**Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf**  
**Portalnummer: 671012**  
**Ihre Projektbezeichnung: PJ 378 Erweiterung PV Wainsdorf**

Sehr geehrter Herr Schultheiß,

Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskuftsportal erforderlich.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Netzauskunft

**DATENSCHUTZHINWEIS:**

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>

**50Hertz Transmission GmbH**

Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
28.07.2025

Unser Zeichen  
**ADB**

Ansprechpartner/in  
50Hertz Netzauskunft

Ihre Zeichen  
Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf

Ihre Nachricht vom  
28.07.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borchering  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Plan und Recht  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

**50Hertz Transmission GmbH**

OGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2  
10557 Berlin

Datum  
29.07.2025

Unser Zeichen  
**2024-006561-02-OGZ**

Ansprechpartner  
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl  
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
18.07.2025

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borchering

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

## **Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf " der Gemeinde Röderland - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Kisters,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Nach fortgeschrittener Planung für unsere geplante Gleichstromkabelverbindung Ost-WestLink (DC40) können wir Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme vom 08.01.2025 mit der Reg.-Nr. 2024-006561-01-OGZ mitteilen, dass das Vorhaben zwar im Präferenzraum unseres OstWestLinks (DC 40) liegt, dieser für den o. g. Bebauungsplan jedoch nicht mehr relevant ist.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

### Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Plan und Recht GmbH  
Konstantin Schuttheiß  
Oderberger Straße 40  
**10435 Berlin**

Ansprechpartner [REDACTED]  
Telefon [REDACTED]  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de

Unser Zeichen **PE-Nr.: 07971/25**  
Reg.-Nr.: 11266/24

**PE-Nr. bei weiterem  
Schriftverkehr bitte unbedingt  
angeben!**

Datum 13.08.2025

## Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf hier: TöB-Beteiligung (Stand Juli 2025)

**Ihre Anfrage/n vom:** an: **Ihr Zeichen:**  
BIL 28.07.2025 ONTRAS 20250728-0786, PJ 378 Erweiterung PV Wainsdorf

Sehr geehrter Herr Schuttheiß,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

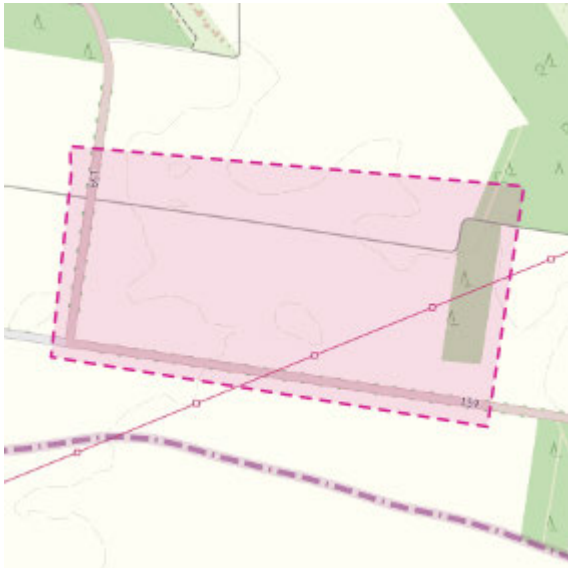
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	<b>betroffen</b>	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.413139, 13.482239

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf  
hier: TöB-Beteiligung (Stand Juli 2025)**

**PE-Nr.:** 07971/25

**Reg.-Nr.:** 11266/24

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

## Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: **Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf  
hier: TöB-Beteiligung (Stand Juli 2025)**

**PE-Nr:** 07971/25  
**Reg.-Nr.:** 11266/24

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	12	400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen der FGL 12)	BF 8982-10 1752	2xPE-DN50	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Ost   Lauchhammer
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Die Dokumentation der KSR ist derzeit in Erstellung. Hinsichtlich des Verlaufs der Anlage verweisen wir auf die beiliegenden Planunterlagen zur Ferngasleitung. Die KSR ist darauf als pink gestrichelte Linie dargestellt.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum o.g. geplanten B-Plan bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Anlagen sind lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in die Planzeichnung aufzunehmen.

Digitale Bestandsdaten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an [leitungsauskunft@gdmcom.de](mailto:leitungsauskunft@gdmcom.de).

3. Der Schutzstreifen der FGL 12 ist als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen sowie in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen. Der erforderliche lichte Mindestabstand von beidseitig 10 m zu baulichen Anlagen wurde bereits berücksichtigt.

4. In der Begründung zum B-Plan bitten wir um Ergänzung der KSR.
5. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:
  - FGL 12 und KSR innerhalb der angefragten Fläche geplanter Photovoltaik-Freiflächenanlagen
6. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.
7. Hinsichtlich der geplanten Sichtschutzhecke verweisen wir auf die Beachtung des Abschnitts III/6. der beiliegenden Schutzanweisung.
8. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.
9. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
10. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:

Leitungsschutzanweisung  
Digitale Daten - Nutzungsvereinbarung

Anlagen/ Pläne:

Übersichtskarte		
Grundriss	FGL 012	59 - 61

Verteiler:

Herr	Konstantin SchutlheiB	Plan und Recht GmbH
Herr	██████████	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	██████████	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	██████████	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	██████████	GDMcom GmbH



07971/25\_Posteingang

●● ONTRAS

Per Mail (im **pdf-Format**) an:  
[leitungsauskunft@gdmcom.de](mailto:leitungsauskunft@gdmcom.de)

**PE-Nr.: 07971/25**  
 Reg.-Nr.: 11266/24

## Nutzungsvereinbarung Digitale Daten

Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Formular erklären Sie Ihr Einverständnis mit folgenden Nutzungsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS):

Die Daten sind Eigentum von ONTRAS. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung.

Die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Planauszüge erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für Planungsmaßnahmen. Eine anderweitige Nutzung durch Sie, z. B. zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topografie- und Katasterdarstellung), ist nicht zulässig.

Sie haben immer zu prüfen, ob die Daten in Ihrem System vollständig und lesbar sind. Für die Interpretation der Daten sind allein Sie verantwortlich. Sie sichern die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.

Die Weitergabe der Daten an Dritte ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir erteilen Ihnen ausdrücklich, schriftlich unser Einverständnis.

Sofern ONTRAS die Zustimmung erteilt, hat der Nutzer dem Dritten Kenntnis von dieser Nutzungsvereinbarung zu verschaffen und sicherzustellen, dass der Dritte die sich aus der Nutzungsvereinbarung ergebenden Pflichten ebenso erfüllt und die Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen von ONTRAS akzeptiert. Auf Verlangen von ONTRAS ist dies nachzuweisen.

Es ist darauf zu achten, dass für die Bauausführung eine Planauskunft eingeholt wird.

ONTRAS haftet für Schäden und Folgeschäden, welche sich aus der Nutzung der Daten ergeben, nur sofern ONTRAS oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen bzw. ONTRAS oder deren Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (dies sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf - sog. Kardinalpflicht) verletzen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle zwingender, unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften.

Das Risiko einer Manipulation der von ONTRAS übertragenen Daten außerhalb ihres Einfluss- und Verantwortungsbereiches durch Dritte trägt der Nutzer.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die ONTRAS keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung, o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen.

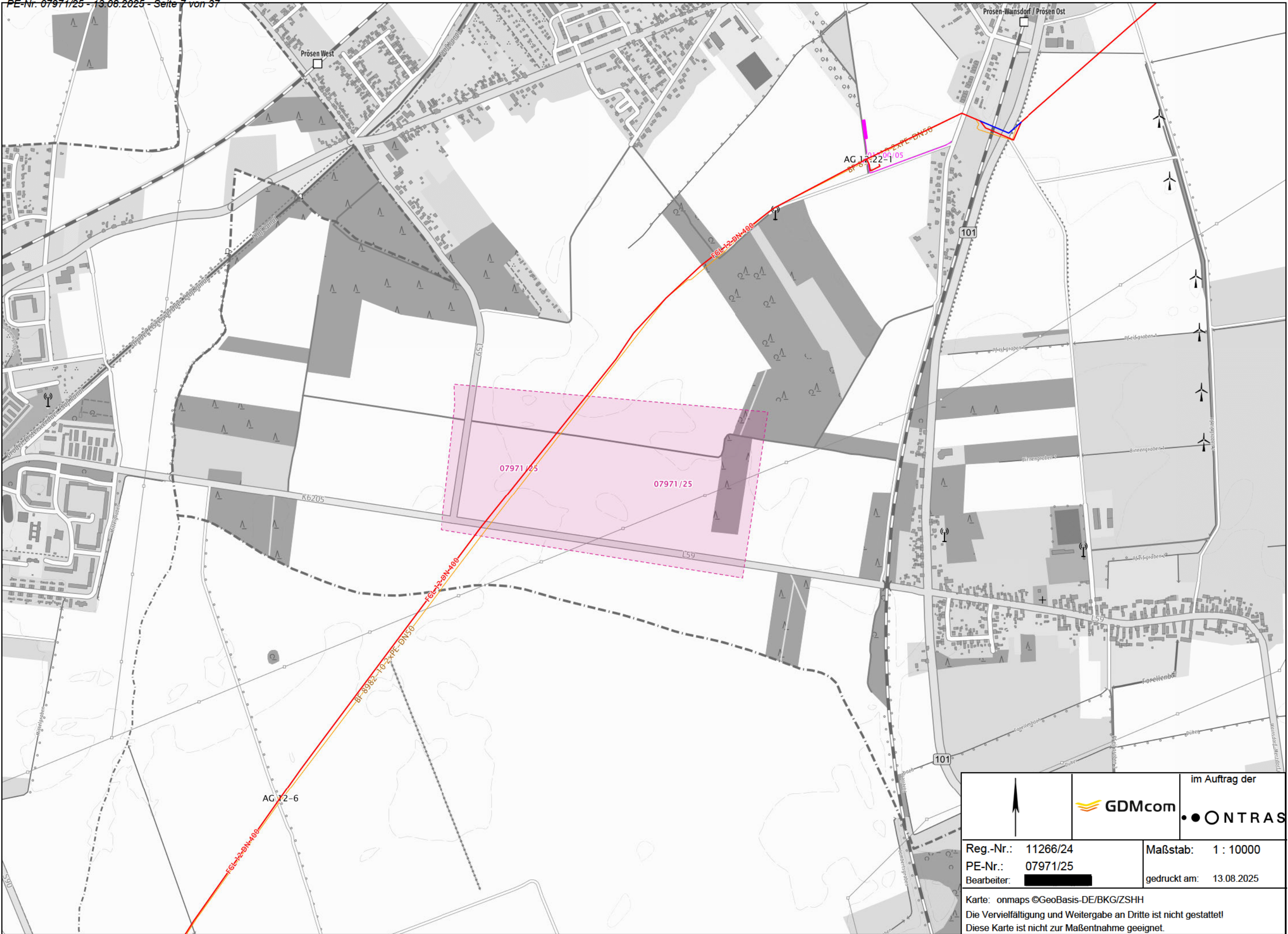
Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von ONTRAS betriebenen Leitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber oder sonstiger Unternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Für etwaige im Plan enthaltene Leitungen und Anlagen, die von Dritten betrieben werden, wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Eine Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen.




---

 Datum/Unterschrift

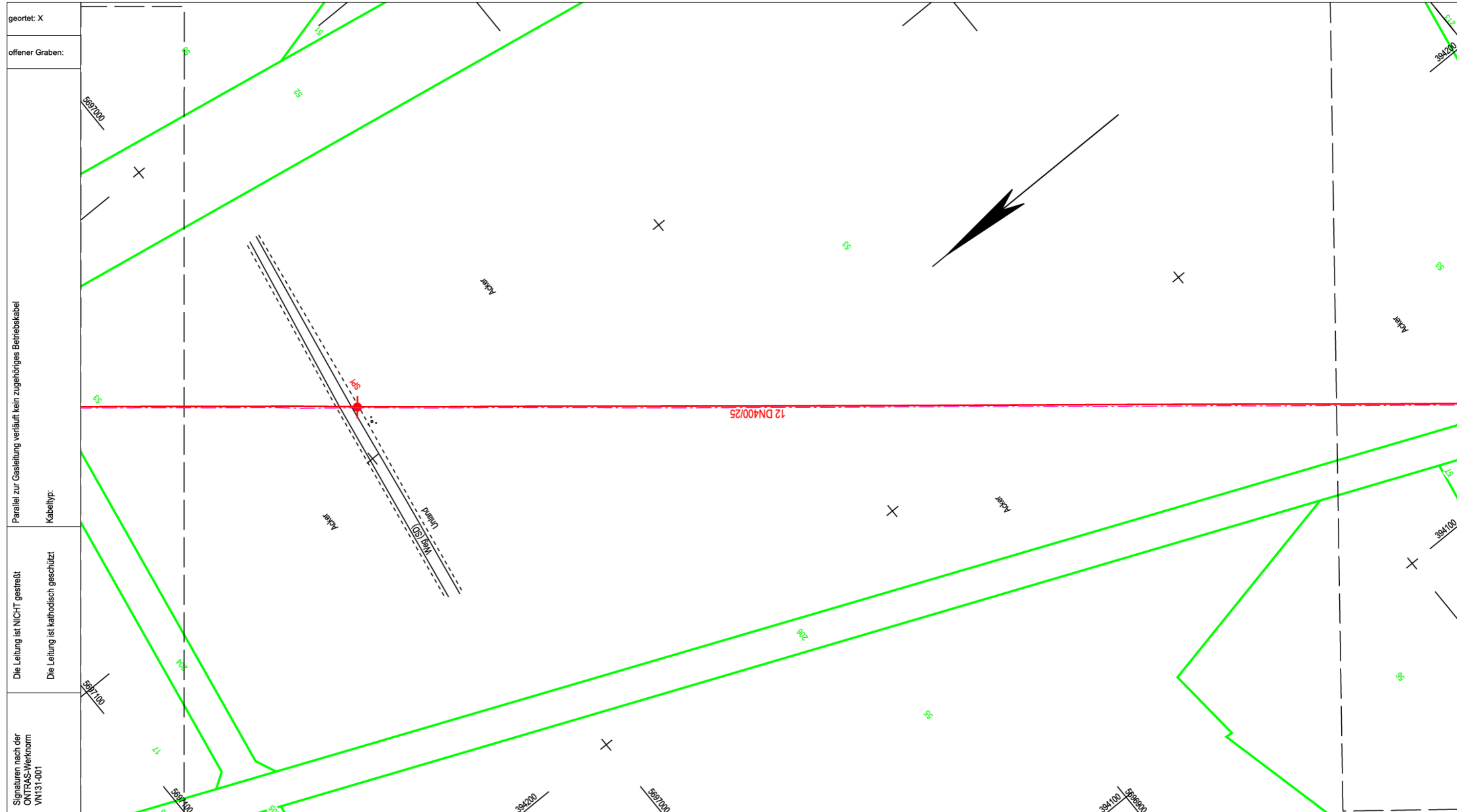
---

 Stempel



		im Auftrag der	
			
Reg.-Nr.: 11266/24	Maßstab: 1 : 10000		
PE-Nr.: 07971/25	gedruckt am: 13.08.2025		
Bearbeiter: <span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span>			
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.			





geortet: X  
 offener Graben:  
 Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugehöriges Betriebskabel  
 Kabeltyp:

Die Leitung ist NICHT gestreift  
 Die Leitung ist kathodisch geschützt

Signaturen nach der ONTRAS-Werknorm VN131-001

gedruckt am: 13.08.2025  
 gedruckt von: gmsmann  
 Anschluss-BI. G 59

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
07/2007		LH+KV
04/2005		DN Korrekt.

**Bezeichnung:**

Maßstab: 1:1

Koordinatensystem ETRS89\_UTM33  
 Höhenangaben in DHHN92


Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS / VGS / Ferngas / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.

Bemerkung:


TS 54 + 454.13 - TS 54 + 794.13 = 340.00 m

DN:	400 mm	Kreis:	Elbe-Elster
DP:	16 bar	Gemeinde:	Röderland
Schutzstreifen:	6 m	Gemarkung:	Wainsdorf
Werkstoff:	St 35		
Wandstärke:	8.00		
Isolierung:	Bitumen		
Inbetriebnahme:	1955		

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2025, AZ: 010116  
 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / TLVermGeo  
 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LGS, dl-de/by-2.0  
 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeoSN, dl-de/by-2.0  
 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / M+V <2025>  
 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / Geoportal Berlin / ALKIS Berlin, dl-de/by-2.0  
 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGLN 2025



**IBV**  
 INGENIEURGESELLSCHAFT  
 04435 Scheuditz Goethestr. 10



FGL Nr.: 12      NKP Lauchh. - Strehla Dorfneichenbach, getr.

**Leitungsbestandsplan / Grundriß**  
 Maßstab 1:1000

Herstellung des Plans: 30.07.99      IBV GmbH      Blatt Nr.: **G 60**

Ort, Datum, Unterschrift

Anschluß-BI. G 61

geortet: X  
 offener Graben: X

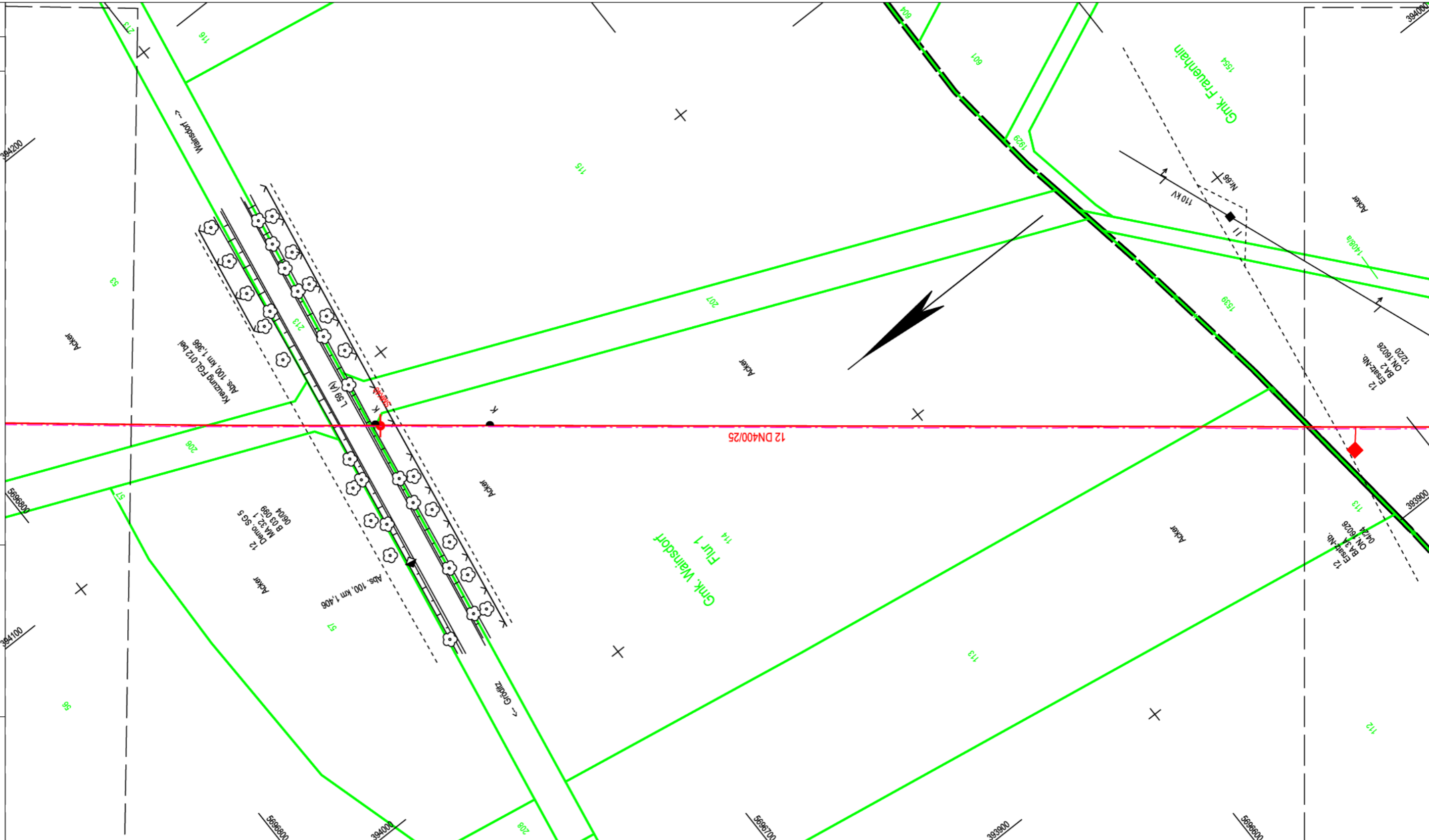
Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugehöriges Betriebskabel

Kabeltyp:

Die Leitung ist NICHT gestreift

Die Leitung ist kathodisch geschützt

Signaturen nach der  
 ONTRAS-Werknorm  
 VN131-001



Anschluss-BI. G 60	Plan-Berichtigung			Bezeichnung:	Maßstab: 1:1	Koordinatensystem ETRS89_UTM33 Höhenangaben in DHHN92	TS 54 + 794.13 - TS 55 + 303.37 = 340.02 m			 <b>IBV</b> INGENIEURGESSELLSCHAFT 04435 Scheuditz Goethestr. 10	 <b>ONTRAS</b>
	Datum	Bearbeiter	Grundlage				DN: 400 mm    Kreis: Elbe-Elster DP: 25 bar    Gemeinde: Röderland Schutzstreifen: 6 m    Gemarkung: Wainsdorf  Werkstoff: St 35 Wandstärke: 8.0 Isolierung: Bitumen Inbetriebnahme: 1955	FGL Nr.: 12	NKP Lauchh. - Strehla - Dorfneichenbach, getr.		
gedruckt am: 13.08.2025 gedruckt von: gremian	07/2007 04/2005		LH+KV Sanierung	Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS / VGS / Ferngas / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.	Bemerkung:	Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2025, AZ: 010116 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / TLVermGeo Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LGS, dl-de/by-2-0 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeoSN, dl-de/by-2-0 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / M+V <2025> Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / Geoportai Berlin / ALKIS Berlin, dl-de/by-2-0 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGLN 2025			<b>Leitungsbestandsplan / Grundriß</b> Maßstab 1:1000		Blatt Nr.: <b>G 61</b>
						Herstellung des Plans: 30.07.99 Ort, Datum, Unterschrift: IBV GmbH			Anschluss-BI. G 62		

ungeprüftes Exemplar



●● ONTRAS

---

**Verhaltensregeln  
und Vorschriften**  
zum Schutz von  
ONTRAS-Anlagen

# Inhalt

---

<b>I. Einleitung</b>	<b>3</b>
1. Zur Bedeutung dieser Broschüre	3
2. Die Anlagen von ONTRAS	3

---

<b>II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren</b>	<b>6</b>
1. Grundlegendes	6
Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk	8
Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS	9
2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft	9
3. Anfrage des Bauausführenden	9
4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit	10
5. Abnahme/Dokumentation Endzustand	11

---

<b>III. Technologische Schutzbestimmungen</b>	<b>12</b>
1. Allgemeines	12
2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen	14
3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	14
4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	16
5. Erschütterungen	17
6. Pflanzungen	18
7. Elektrische Beeinflussung	18
8. Windenergieanlagen	21
9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen	21

---

<b>IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer</b>	<b>22</b>
--	-----------

---

<b>V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen</b>	<b>23</b>
---	-----------

# I. Einleitung

---

## 1. Zur Bedeutung dieser Broschüre

Um die öffentliche Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung/Gefährdung der Versorgungsaufgaben auszuschließen, gelten im Bereich/Umfeld von ONTRAS-Anlagen erhöhte Sicherheitsanforderungen.

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an alle Verantwortlichen, deren Planungen und Bauvorhaben die Interessen von ONTRAS berühren – Bauherren, Planer, Ausführende, Behörden, Privatpersonen und andere. Sie enthält eine Reihe verbindlicher Regelungen und Informationen, die eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung solcher Vorhaben ermöglichen sollen. Deren rechtzeitige Beachtung erleichtert die erforderliche Zusammenarbeit und vermeidet sowohl Stillstände als auch unnötige Kosten in allen Phasen der Abwicklung.

Die Broschüre ersetzt weder das Zustimmungsverfahren gemäß Abschnitt II noch die vor Baubeginn obligatorische örtliche Einweisung. Als integraler Bestandteil des zugehörigen Schriftwechsels und ggf. zu führender Beratungen ist sie von grundlegender Bedeutung. Inhaltlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gilt sie in der Regel in Verbindung mit ergänzenden fallbezogenen Bestandsauskünften/Stellungnahmen.

Soweit nicht anders geregelt, erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Broschüre auch auf Anlagen anderer Unternehmen, für welche die ONTRAS-Gruppe Dienstleistungen erbringt.

---

## 2. Die Anlagen von ONTRAS

ONTRAS ist ein Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig.

Das Fernleitungsnetz von ONTRAS befindet sich überwiegend im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dazu gehören im Wesentlichen

folgende ober- und unterirdische Anlagenarten:

- Gashochdruckleitungen 16 bis 100 bar (i. d. R. bezeichnet als Ferngasleitungen)
- Gasdruckregel-, Verdichter- und Biogaseinspeiseanlagen
- ein- oder mehrzügige Kabelschutzrohranlagen
- Steuer-/Elektrokabel
- Korrosionsschutzanlagen mit Anodenanlage (horizontal oder vertikal) und Kabel(-n)
- Erderanlagen
- Mess- und Regelanlagen, Kabelschränke
- sonstiges Zubehör

Hinzu kommen Grundstücke, die sich im Eigentum von ONTRAS befinden.

Die ONTRAS-Anlagen befinden sich in der Regel auf fremden Grundstücken, zu deren Mitbenutzung ONTRAS und von ihr beauftragte Dritte aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Grundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt sind.

Die Anlagen von ONTRAS verlaufen überwiegend unterirdisch. Nicht alle Anlagen und Trassenabschnitte sind in der Örtlichkeit durch Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen und Festpunktzeichen) gekennzeichnet. Das Nichtvorhandensein derartiger Hinweise allein lässt also keinesfalls auf bestehende Baufreiheit schließen.

Die Anlagen von ONTRAS liegen in der Regel mittig in einer dinglich gesicherten **Schutzfläche**, welche in ihrer Breite wie folgt variiert:

- |  |            |
|--|------------|
| • Ferngasleitungen:                                  | 2 bis 10 m |
| • Kabelschutzrohranlagen:                            | 1 m        |
| • Steuer-/Elektrokabel:                              | 1 m        |
| • Horizontalanodenanlagen:                           | 4 m        |
| • Vertikalanodenanlagen (auch Tiefenanoden genannt): | 10 m       |

Darüber hinaus bestehen bei einigen Anlagen Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die **Erddeckung** beträgt in der Regel bei Ferngasleitungen und bei Horizontal-/Vertikalanodenanlagen ca. 0,80 bis 1,00 m sowie bei Kabeln ca. 0,60 bis 1,00 m. Die Deckung kann auch geringer oder größer sein, da sich die

Angaben und Pläne auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträglich entstandene, unbekannte Niveauänderungen (die u. U. auch Minderdeckungen von  $\leq 0,30$  m zur Folge haben können) nicht berücksichtigen.

Dem **Betriebszustand** nach sind aktive (in und außer Betrieb befindliche) und stillgelegte Anlagen zu unterscheiden. Da bei einer Außerbetriebnahme von Ferngasleitungen ein sogenannter Betriebsüberdruck von mindestens 1 bar bis maximal 2 bar aufrechterhalten wird, sind sie als aktive gasführende Anlagen zu betrachten; die angeschlossenen aktiven Korrosionsschutzanlagen bleiben in Betrieb.

Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften dieser Broschüre möglich.

## II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren

---

### 1. Grundlegendes

Dem Bauherrn/Planer/Ausführenden obliegt es, sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bei allen in Frage kommenden Unternehmen nach unterirdischen Anlagen und den zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu erkundigen. Zu beachten sind neben den gesetzlichen Bestimmungen vor allem die anerkannten Regeln der Technik und berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- DVGW-Regelwerk GW 315: Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
- DIN 4124: Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 18300 – VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
- DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass behördliche Genehmigungen für ein Bauvorhaben unbeschadet der Rechte Dritter erteilt werden. Sie ersetzen also nicht das Zustimmungsverfahren bzw. die Zustimmung von ONTRAS.

Bei der Vorbereitung und Durchführung jeglicher Bauvorhaben ist **ONTRAS rechtzeitig zu beteiligen**, so dass alle erforderlichen Abstimmungen und ggf. festzulegende Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können. Diese Forderung gilt u. a. auch für geplante Baustelleneinrichtungen, Erkundungsmaßnahmen, Massen- und Schwertransporte sowie bei Pflanzungen, Natur-/Landschaftspflege und landwirtschaftlichen Sonderkulturen.

Von Bedeutung sind neben direkten Anlagenbetroffenheiten auch **mittelbare Interessenberührungen**, etwa durch Arbeiten im Nahbereich oder aufgrund von Erschütterungen. Weitere Beispiele sind Hochspannungsbeeinflussung und mögliche Einwirkungen von Windenergieanlagen. So

kann sich der Betrachtungsbereich auch weit über den Schutzstreifen der betreffenden Anlage hinaus erstrecken.

ONTRAS ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des Bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche – BIL.



Die Leitungsauskunft.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:  
**<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>**

---

**Einzureichen sind** stets vollständige, eindeutige und aussagekräftige Unterlagen / Informationen, entsprechend dem aktuellen Planungsstand in elektronischer Form. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Absender mit Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bauherr/Auftraggeber bzw. Bauausführender
- genaue Bezeichnung des Vorhabens/Betreff
- Planungsstand/geplante Bauzeit
- Vorhabenfläche (lagerichtiger Karteneintrag)
- Übersichts-/Detaillagepläne und Schnitte (maßstäblich!)
- Beschreibung des Vorhabens/der Bauweise

Beim Planwerk werden Eignung und Angabe des Maßstabs sowie Nordpfeil vorausgesetzt. Wenn möglich, ist in den Detaillageplänen ein Koordinatengitter darzustellen (System ETRS 89).

Mangelhafte Anfragen führen zur Aussetzung der Bearbeitung und zur Nachforderung von Unterlagen/Informationen.

Im üblichen Rahmen erfolgt die Bearbeitung von Anfragen kostenfrei. ONTRAS behält sich vor, dem Bauherrn/Planer/Ausführenden darüber hinausgehende bzw. weiterführende Aufwendungen (z. B. für Bauaufsicht, Ortung, Tiefbauleistungen, Messungen, Ergebnisauswertungen, Gutachtereinsatz, Änderungen von Anlagen usw.) in Rechnung zu stellen.

Auskünfte und Stellungnahmen gelten nur für den jeweils angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen, für die ONTRAS die Betriebs-

führung übernimmt. Mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber, die ebenfalls zu beteiligen sind, muss gerechnet werden.

Die den Auskünften/Stellungnahmen beigefügten Pläne sind Eigentum von ONTRAS. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ONTRAS nicht vervielfältigt und keinem Dritten übergeben bzw. sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an die mit der Planung und Ausführung beauftragten Unternehmen ist gestattet.

---

### **Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk**

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den analogen/digitalen Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Legetiefe unverbindlich sind; mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Anlagen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Den Angaben zur Überdeckung darf insbesondere aufgrund von Niveauänderungen, auf welche ONTRAS keinen Einfluss hat, nicht vertraut werden.

Die tatsächliche Lage/Legetiefe der ONTRAS-Anlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Dies erfolgt im Rahmen einer örtlichen Einweisung unter Aufsicht eines Mitarbeitenden oder Beauftragten von ONTRAS. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das ausführende Unternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Die übergebenen Pläne geben den dokumentierten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Stillgelegte Anlagen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Plänen dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Fremdanlagen übernimmt ONTRAS keine Gewähr.

## Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS



## 2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft

Um die Interessen von ONTRAS frühzeitig berücksichtigen zu können, ist bereits zu **Beginn der Planungstätigkeit** eine **Bestandsauskunft** einzuholen. Im Fall einer **Berührung/ Näherung** beinhaltet diese u. a. Aussagen zu den im angefragten Bereich vorhandenen/ geplanten Anlagen, entsprechende Planunterlagen sowie Auflagen und Hinweise zum weiteren Ablauf.

Auf dieser Grundlage sind im Zuge der Planung jederzeit weitere Abstimmungen möglich, z. B. zur Nachreichung detaillierter Unterlagen/Informationen oder zur Klärung offener Fragen. Die Notwendigkeit einer erneuten **Kontaktaufnahme** ergibt sich zudem bei Planungsänderungen.

## 3. Anfrage des Bauausführenden

Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten ist rechtzeitig – also mindestens **sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn** – durch das jeweils beauftragte Unternehmen zu veranlassen; einzureichen sind die Ausführungsunterlagen. Sofern der Anfrage nicht zu widersprechen ist, erhält der Antragsteller dazu eine Stellungnahme zur Bauausführung. Diese ist Voraussetzung für die obligatorische örtliche Einweisung.

Die **Gültigkeit der Stellungnahme** zur Bauausführung ist befristet auf sechs Monate.

Alle am Bauvorhaben beteiligten Personen (insbesondere der Bauherr/der Planer/das ausführende Unternehmen) sind vom Antragsteller über die Verhaltensregeln und Vorschriften der vorliegenden Broschüre zu informieren. Die im Schriftwechsel erteilten Auflagen und Hinweise von ONTRAS sind an diese weiterzuleiten. Den Bauherrn trifft die Gesamtverantwortung für sein Vorhaben. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass das ausführende Unternehmen bzw. die ausführenden Mitarbeitenden über die Verhaltensregeln und Vorschriften im Bereich von ONTRAS-Anlagen unterwiesen werden. Die entsprechende Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

---

#### 4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit

Auskünfte und Stellungnahmen, die bezüglich der ONTRAS-Anlagen eingeholt werden, berechtigen nicht zur Ausführung geplanter Maßnahmen. Die Genehmigung für Bau-/Schachtarbeiten im Berührungs- und Nahbereich dieser Anlagen wird erst im Rahmen einer **örtlichen Einweisung durch ONTRAS** und/oder durch Beauftragte von ONTRAS erteilt. Diese Einweisung hat vor Beginn jeglicher Arbeiten zu erfolgen.

Die **Terminvereinbarung** muss unter Angabe der zugehörigen PE-Nr. mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten erfolgen. Für die Terminvereinbarung ist ein entsprechender Kontakt in der Stellungnahme zur Bauausführung benannt.

Zur örtlichen Einweisung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- gültige Stellungnahme zur Bauausführung (mit Anlagen)
- damit ggf. angeforderte Unterlagen/Informationen
- unterschriebene Empfangsbestätigung des Bauherrn (Anmerkung: Diese ist vor der Einweisung per Mail an den auf der Empfangsbestätigung angegebenen Kontakt zurückzusenden und muss spätestens zur Einweisung vorliegen)

Falls erforderlich und möglich, wird im Rahmen der Einweisung eine Ortung/Kennzeichnung der ONTRAS-Anlagen durchgeführt.

Die Einweisung wird seitens ONTRAS protokolliert.

Bei der Ausführung jeglicher Arbeiten sind die für ONTRAS-Anlagen geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und Regeln einzuhalten.

**Arbeiten**, die die Sicherheit der ONTRAS-Anlagen gefährden können, dürfen ausschließlich **unter Aufsicht von ONTRAS** und/oder eines Beauftragten von ONTRAS durchgeführt werden. Den sicherheitsrelevanten Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Arbeiten im Schutzstreifen unter Druck stehender Ferngasleitungen wird durch ONTRAS immer eine Aufsicht gestellt. Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagensicherheit, zum Schutz Dritter und/oder zum Arbeitsschutz und kann aus diesen Gründen die Arbeiten einstellen lassen. Daraus dem Bauherrn und/oder seinen Beauftragten evtl. entstehende Kosten trägt ONTRAS nicht. Je nach Umfang und Dauer der Bauarbeiten behält sich ONTRAS vor, dem Bauherrn die Kosten der Aufsicht in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall wird ONTRAS vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung mit dem Bauherrn vereinbaren.

Besteht aus Sicht des Bauherrn die Notwendigkeit einer Bauaufsicht, kann er eine solche beantragen. Die eigene Verantwortlichkeit des Bauherrn und/oder seiner Beauftragten wird durch baubeaufsichtigende Maßnahmen von ONTRAS nicht eingeschränkt.

---

## 5. Abnahme/Dokumentation Endzustand

Mit Beendigung der Baumaßnahmen hat – noch **vor dem Verfüllen** ggf. freigelegter ONTRAS-Anlagen – eine **Abnahme durch ONTRAS** und/oder durch deren Beauftragte zu erfolgen. Die Terminvereinbarung ist rechtzeitig zu veranlassen.

Die Abnahme wird seitens ONTRAS protokolliert. Neben einer Einmessskizze sind Auffälligkeiten und/oder noch zu erledigende Restarbeiten festzuhalten.

ONTRAS behält sich vor, alle an ihren Anlagen entstandenen Schäden zu Lasten des Bauherrn zu beseitigen. Dies gilt auch für die nach der Abnahme an ihren Anlagen festgestellten Schäden (z. B. Isolationsschäden durch die nachfolgende Verfüllung).

Zur internen Verwendung sind ONTRAS innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen angefertigte **Lagepläne und Längsschnitte** der im Berührungs bzw. Nahbereich von ONTRAS-Anlagen errichteten Anlagen/Bauten **unentgeltlich zu übergeben**:

- digital im Vektorformat SHAPE oder DXF
- Lage- und Höhenbezugssystem muss angegeben sein (vorzugsweise ETRS89/UTM (Zone 33))
- Übergabe per E-Mail an geodaten@ontras.com unter Angabe der PE-Nr.

## III. Technologische Schutzbestimmungen

---

### 1. Allgemeines

**Voraussetzung** für jegliche Arbeiten im Bereich der ONTRAS-Anlagen ist neben der schriftlichen Zustimmung (Stellungnahme zur Bauausführung) eine **örtliche Einweisung** des Ausführenden. Siehe Abschnitt II/4.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Anlagen beeinträchtigen/gefährden können.

Die Schutzstreifen sind jederzeit begehbar, befahrbar und sichtfrei zu halten; die ONTRAS-Anlagen müssen auch während der Bauphase ungehindert erreichbar sein. Die Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine Nutzung als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, usw.) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Im Schutzstreifen unter Druck stehender **Ferngasleitungen** dürfen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden, außer wenn die Leitung im Arbeitsbereich **sichtbar freigelegt** wurde. Bei Parallellage ist eine sichtbare Freilegung der Leitung im Abstand von maximal 20 m ausreichend.

Die Anlagen von ONTRAS dürfen nur in **Handschachtung** freigelegt werden. Maschinenschachtung an ONTRAS-Anlagen (in und außer Betrieb) ist ausschließlich nach Feststellung der örtlichen Lage/Legetiefe mittels Handschachtung zulässig. Dabei ist der Einsatz von Baumaschinen, etwa zum Freilegen dieser Anlagen, nur bis zu einer Annäherung von 0,50 m zulässig. Bei einer Annäherung von  $\leq 0,50$  m sind die Arbeiten ausschließlich in Handschachtung auszuführen.

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Maschinenführer und Aufsichtspersonen müssen eine Ausbildung nach DVGW-Regelwerk GW 129 oder gleichwertig nachweisen können. Maschinenführer im Sinne der DGUV Regel 100-500 sind für Schachtarbeiten nur einzusetzen, wenn sie eine Ausbildung an einer zugelassenen Baggerschadendemonstrationsanlage haben.

Die ONTRAS-Anlagen sind so zu sichern, dass eine Lageänderung von Rohren und Nebenanlagen verhindert und die Isolierung vor mechanischer Beschädigung geschützt wird. Leitungen, Kabelschutzrohranlagen und Kabel sind gegen Durchhang zu sichern. ONTRAS-Armaturen, die bis an bzw. über die Erdoberfläche reichen, sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.

Ist ein Verbau von Baugruben/Gräben erforderlich, dürfen ONTRAS-Leitungen nicht als Widerlager benutzt werden.

Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten der ONTRAS-Anlagen ist nicht zulässig. Bei der Verfüllung von Baugruben/Gräben sind die ONTRAS-Anlagen mindestens 0,20 m mit steinfreiem neutralen Boden (Körnung nach DIN 18196) zu umhüllen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Verdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen, Festpunktzeichen etc.) dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. ONTRAS behält sich vor, nach Abschluss der Arbeiten das Wiedereinsetzen der Hinweisobjekte und das Einmessen zu Lasten des Bauausfüh-

renden vorzunehmen. Für die in der Örtlichkeit durch die vorgenannten Einrichtungen gekennzeichneten Punkte hat der Bauausführende die Verantwortung zu übernehmen und diese auf seine Kosten zu sichern.

Unterirdisch zu errichtende Kanäle und zugehörige Schächte sind in Sonderfällen (z. B. im Bereich von Flüssiggasanlagen) gasdicht auszuführen.

---

## **2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen**

Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen von ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich so vorzusehen, dass:

- eine nahezu rechtwinklige Kreuzung entsteht (mindestens 75°).
- ausschließlich linear verlaufende Leitungsabschnitte betroffen sind.
- Mantel-/Schutzrohren nicht überbaut werden.
- im Endzustand eine Mindestüberdeckung von 1,00 m eingehalten wird.

Das Befahren von Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transport- und Kettenfahrzeugen ist nur nach erfolgter Zustimmung/Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Bauzeitliche Anlagenüberfahrungen in unzureichend befestigten Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteilernder Stahl-/Betonplatten) unzulässig. ONTRAS behält sich darüber hinaus die Durchführung von Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen vor.

Die Verkehrsführung entlang von ONTRAS-Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen; Anlagenüberfahrungen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende-/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

---

## **3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau**

Kreuzungen von ONTRAS-Anlagen mit geplanten Leitungen/Kabeln sind grundsätzlich rechtwinklig, als Unterkreuzung sowie im Bereich von linearen Leitungsabschnitten auszuführen. Dabei sind Richtungsänderungen der Fremdleitung außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

### **Bei Kreuzungen in offener Bauweise gilt:**

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,50 m. Bei der Kreuzung von Ferngasleitungen mit E-Kabeln der Spannung  $\geq 110$  kV gilt ein Mindestabstand von 1,00 m; zudem sind hier isolierende Zwischenlagen erforderlich.
- E-Kabel  $> 1$  kV im Kreuzungsbereich von Ferngasleitungen sind zusätzlich in einem Schutzrohr (z. B. PE-HD, Stahl) zu verlegen. Die Schutzrohrlänge muss jeweils der Breite des Schutzstreifens entsprechen, mindestens aber 6 m betragen.
- Ist eine Unterkreuzung aufgrund einer zu großen Legetiefe nicht zumutbar, besteht – nach schriftlicher Genehmigung durch ONTRAS – die Möglichkeit einer Überkreuzung.
- Bei der Überkreuzung von Ferngasleitungen sind alle geplanten Kabel im Kreuzungsbereich zusätzlich in einem Schutzrohr zu verlegen (Länge = Schutzstreifenbreite, mindestens aber 6 m); im Bereich vorhandener Mantelrohre ist kein Schutzrohr erforderlich.
- Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz von Gashochdruckleitungen bei Bauarbeiten wird auf den DVGW-Hinweis GW 315 und die Werknorm VN 263-011 verwiesen. Seitens ONTRAS wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 301 Gruppe G1 oder DVGW Arbeitsblatt GW 381 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach diesen DVGW Arbeitsblättern zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://www.dvgw-cert.com/verzeichnisse/fachunternehmen>

### **Bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise gilt:**

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 2,00 m, sofern nicht die anstehenden Baugrundverhältnisse und projektspezifischen Randbedingungen einen größeren Mindestabstand erfordern.
- Es sind nur steuerbare Verfahren anzuwenden.
- Hinsichtlich der Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung an das steuerbare horizontale Spülbohrverfahren (HDD) wird auf das DVGW Arbeitsblatt GW 321 verwiesen. Seitens ONTRAS wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 Gruppe GN2 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 Gruppe GN2 zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://www.dvgw-cert.com/verzeichnisse/fachunternehmen>

- Vor Beginn der Arbeiten ist die Gashochdruckleitung entsprechend DVGW Arbeitsblatt GW 316 zu orten und der Trassenverlauf im angemessenen Umfang zu kennzeichnen. Im unmittelbaren Unterkreuzungsbereich ist die Gashochdruckleitung vor Beginn der Arbeiten bis zum Rohrscheitel freizulegen. Die Ortung und die Freilegung erfolgt im Auftrag von ONTRAS. Die festgestellte Rohrlage und -deckung sind mit den Planungsunterlagen zu verifizieren. Weiterhin sind ONTRAS die Ergebnisse der Baugrunderkundung (u. a. qualifiziertes Bodengutachten) für den Bereich der Unterkreuzung vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- ONTRAS ist das Bohrprotokoll unverzüglich zu übergeben (per E-Mail an geodaten@ontras.com).

Im Kreuzungsbereich mit erdfühligen, durchgängig elektrisch leitenden Materialien sind Ferngasleitungen über eine Länge von mindestens 3 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten mit einer **zusätzlichen Isolierung** (doppelte Umhüllung) gemäß ONTRAS-Vorgabe zu Lasten des Verursachers zu versehen.

Bei Verlegearbeiten mit **Kabelpflug oder Grabenfräse** sind im Kreuzungsbereich von ONTRAS-Anlagen deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, damit die maschinelle Verlegung 3 m vor der Kreuzungsstelle endet und 3 m nach der Kreuzungsstelle wieder begonnen werden kann.

Horizontal- und Vertikalanodenanlagen dürfen nicht mit Fremdanlagen gekreuzt bzw. durchquert werden.

---

#### 4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

In Parallellage geplante Leitungen/Kabel sind grundsätzlich außerhalb von ONTRAS-Schutzstreifen zu verlegen. Eine Überschneidung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind bei Parallelführungen im Bereich öffentlicher Verkehrswege und -flächen (in Abhängigkeit von der Nennweite der Ferngasleitung) folgende lichte Mindestabstände zulässig:

≤ DN 600 = 1,00 m

> DN 600 = 1,50 m

## 5. Erschütterungen

Mit Erschütterungen einhergehende Arbeiten dürfen keine unzulässigen Schwingungen an den Gasanlagen von ONTRAS verursachen. Im Zustimmungsverfahren besteht hierzu besonderer Abstimmungsbedarf; auf Anforderung sind detaillierte Angaben zur geplanten Technologie und zum Technikeinsatz nachzureichen (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an TechnischeDiagnose@ontras.com). Die Auflagen zur Bauausführung können Schwingungsmessungen und/oder andere Sicherungsmaßnahmen beinhalten.

Baubegleitende Schwingungsmessungen kommen bei maschinellen **Ramm-, Meißel und Bodenverdichtungsarbeiten** in einem Abstand von  $\leq 30$  m zu den Gasanlagen von ONTRAS in Betracht. Die daraus resultierenden Forderungen sind einzuhalten.

Rammarbeiten über bestehenden ONTRAS-Anlagen sind ausnahmslos untersagt!

In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm<sup>2</sup>) folgende Werte nicht überschreiten darf:

- ab 0,30 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm<sup>2</sup>
- ab 0,60 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm<sup>2</sup>

Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind Schwingungsmessungen nicht erforderlich.

Befinden sich Gasanlagen von ONTRAS innerhalb des Sprengbereiches nach der Technischen Regel „SprengTR310“, ist ONTRAS im Zustimmungsverfahren die geplante Technologie zur gutachterlichen Prüfung (i. d. R. Prognoseberechnungen der zu erwartenden Erschütterungseinträge) vorzulegen. Im Ergebnis dieser Prüfung werden die notwendigen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Alle mit der Vorbereitung/Umsetzung von Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind ONTRAS zu erstatten. Dies betrifft insbesondere anfallende Kosten für den Gutachtereinsatz, die Messstelleneinrichtung einschließlich Tiefbau, die Messdurchführung und -auswertung sowie die Baustellenaufsicht.

## 6. Pflanzungen

Bei Pflanzungen sind grundsätzlich folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- flachwurzelnnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 2,50 m zur Ferngasleitung
- kleinkronige Bäume und tiefwurzelnnde Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 5 m zur Ferngasleitung
- großkronige Bäume, nicht näher als 10 m zur Ferngasleitung
- Für stillgelegte Ferngasleitungen gilt bei jeglicher Bepflanzung ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zur Ferngasleitung.

Zu Kabelschutzrohranlagen und Kabeln ist bei Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

Bei Horizontal- und Vertikalanodenanlagen ist der entsprechende Schutzstreifen zu beachten.

Bei landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Hopfen, Spargel, Weihnachtsbäume, Kurzumtriebshölzer, usw.) werden im Zustimmungsverfahren fallbezogene Mindestabstände und ergänzende Auflagen festgelegt.

Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Kennzeichnung der Schutzstreifen bzw. der Mindestabstände im Zuge der obligatorischen örtlichen Einweisung begonnen werden.

---

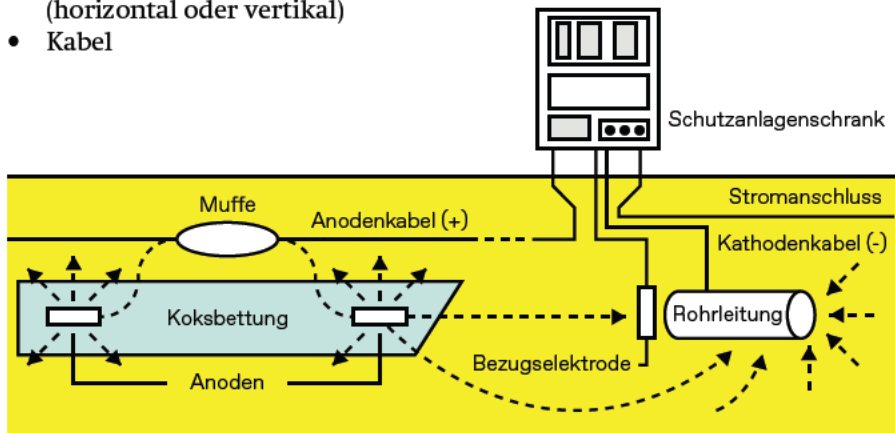
## 7. Elektrische Beeinflussung

Die Anlagen von ONTRAS werden durch Beschichtungen und Umhüllungen sowie zusätzlich durch kathodischen Korrosionsschutz vor Korrosion geschützt.

Der kathodische Korrosionsschutz ist ein elektrochemisches Verfahren, bei dem über einen Elektrolyten (z. B. Erdboden) ein elektrischer Gleichstrom zwischen einer Anodenanlage und einer zu schützenden Metallstruktur (z. B. Leitungen) fließt. Durch diesen Schutzstrom erfolgt an der Metalloberfläche im Elektrolyten eine kathodische Polarisation. Dadurch wird verhindert, dass Metallionen aus der Metalloberfläche gelöst werden.

Korrosionsschutzanlagen bestehen aus:

- Gleichrichter
- Anodenanlage  
(horizontal oder vertikal)
- Kabel



Generell sind Maßnahmen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so auszuführen, dass eine Beeinflussung ausgeschlossen ist. Andernfalls muss eine Veränderung der Korrosionsschutzanlage oder des Schutzobjektes von ONTRAS erfolgen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind durch den Bauherrn zu tragen.

Bei einer neu hinzukommenden Anlage im Kreuzungs-/Nahbereich von ONTRAS-Anlagen muss in Abstimmung mit ONTRAS die Errichtung einer Potentialmessstelle (ONTRAS- und Fremdleitung messbar aufgelegt) zur Überwachung der Beeinflussung geprüft werden.

Es ist eine Nachumhüllung gemäß Abschnitt III/3 im Kreuzungs-/Nahbereich vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von ONTRAS-Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Anodenanlagen) Beeinflussungen durch Streuströme von Gleichstromanlagen an erdfühligem metallischen längsleitfähigen Objekten (z. B. Rohrleitungen, Leitplanken usw.) auftreten können. Zur Vermeidung dieser Beeinflussungen können zusätzliche Maßnahmen notwendig sein. Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zu eventuell notwendigen Maßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. sind mit ONTRAS abzustimmen.

**Zur Vermeidung von Hochspannungsbeeinflussungen** von ONTRAS-Anlagen sind Maßnahmen gemäß den gültigen Normen und Technischen Empfehlungen, z. B. DVGW Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE 7 der SfB), DVGW Arbeitsblatt GW 28 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 11), durch den Bauherrn vorzusehen.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke Beeinflussungen zu erwarten, ist ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung zu erstellen.

- Das Gutachten ist ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Beurteilung der Beeinflussung zu übergeben (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an [hsb@ontras.com](mailto:hsb@ontras.com)).
- Evtl. bereits vorhandene Beeinflussungen sind in dem Gutachten zu berücksichtigen.
- Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen an den Anlagen sind zu benennen. Diese werden nach Auftragserteilung durch den Bauherrn von ONTRAS zu dessen Lasten in eigener Regie durchgeführt.
- Nach Inbetriebnahme des Vorhabens können weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr von Wechselstromkorrosion notwendig werden (z. B. messtechnische Untersuchungen, Einbau zusätzlicher Messtechnik, Errichtung von Erdungsanlagen mit Abgrenzeinheiten), die durch ONTRAS nach Auftragserteilung des Bauherrn durchgeführt werden.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke keine Beeinflussungen zu erwarten, kann auf ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung verzichtet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Parameter des Vorhabens mit den zutreffenden Kriterien der Regelwerke in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüberzustellen, zu begründen und ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an [hsb@ontras.com](mailto:hsb@ontras.com)).

Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zum Gutachten, zu eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. stimmt der Bauherr mit ONTRAS ab.

## **8. Windenergieanlagen**

Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb eines Mindestabstandes von 995 m zu gastechnischen Anlagen von ONTRAS bedürfen der Zustimmung durch ONTRAS.

---

## **9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen**

Planungen und Bauvorhaben Dritter können Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen an ONTRAS-Anlagen erforderlich machen. Diese sogenannten Folgemaßnahmen sind nur in einfachen Fällen operativ im Rahmen des Baugeschehens realisierbar. In der Regel erfordern sie sowohl zeit- als auch kostenintensive Planungs- und Bauleistungen.

Mit Blick auf mögliche Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen ist das im Abschnitt II dieser Broschüre beschriebene Zustimmungsverfahren bereits sehr frühzeitig in Gang zu setzen. Bei Erfordernis erhält der Antragsteller Informationen zur weiteren Vorgehensweise sowie einen Kontakt zur Antragstellung. Nach Antragstellung kann die Planung und Realisierung von Folgemaßnahmen einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen.

Erfordert das verursachende Vorhaben ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungs-/Bebauungsplanverfahren oder dergleichen, müssen die Folgemaßnahmen in die Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsunterlagen usw.) eingearbeitet und die dazu erforderlichen Anträge gleichfalls genehmigt werden. Dies setzt zwingend voraus, dass ein ONTRAS-Fachplaner diese Folgemaßnahmen geplant hat.

ONTRAS kann erst dann mit der Realisierung der Folgemaßnahmen beginnen, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, Befreiungen, Erlaubnisse usw. sowie die Kostenübernahmevereinbarung und die Freigabe des Bauherrn vorliegen.

Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen erfolgen in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen.

Mit der geplanten Bautätigkeit im Bereich der Folgemaßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn diese abgeschlossen sind.

## IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer

Sollten während der Arbeiten ONTRAS-Anlagen beschädigt werden, so ist unverzüglich unter der gebührenfreien Notrufnummer – 0800 4434430 – die Störungshotline zu benachrichtigen.

Die Störungshotline stellt eine direkte Verbindung zum diensthabenden Dispatcher von ONTRAS her bzw. leitet die Informationen umgehend weiter.

Die Schadensstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeitenden bzw. eines Beauftragten von ONTRAS zu beaufsichtigen und es sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr – daher Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen einschalten.

- Sofort alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.



**Notrufnummer: 0800 – 4434430**

## V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen

- a. B. - außer Betrieb
- AfK - Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
- BE - Baustelleneinrichtung
- BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche
- DGUV - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
- DIN - Deutsches Institut für Normung
- DN - Nennweite (diameter nominal)
- DP - Auslegungsdruck (design pressure), [Bar]
- DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
- FGL - Ferngasleitung
- GIS - Geografisches Informationssystem
- IHB - Instandhaltungsbereich (von ONTRAS)
- IHK - Instandhaltungskoordinator (von ONTRAS)
- i. P. - in Planung
- KKS - kathodischer Korrosionsschutz
- KSA - Korrosionsschutzanlage
- KSR - Kabelschutzrohranlage
- MOP - maximal zulässiger Betriebsdruck (maximum operating pressure), [Bar]
- MR - Mantelrohr (aus Stahl/ bei Ferngasleitungen)
- OP - Betriebsdruck (operating pressure), [Bar]
- PE-HD - Polyethylen mit hoher Dichte (high density)
- SfB - Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
- SMK - Schilderpfahl mit Messkontakt (auch Messsäule)
- SPf - Schilderpfahl
- SR - Schutzrohr (aus PE-HD / bei Kabeln)
- Stk - Steuerkabel
- TGL - Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (der DDR)
- TS - Tangentenschnittpunkt (Knickpunkt einer Ferngasleitung im Lageplan)
- VDE - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
- VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft
- VOB - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

**Herausgeber:**

ONTRAS Gastransport GmbH

**Fachbereich:**

**Technisches Sicherheits- und Prozessmanagement**

Pierre Scheller, Leiter QHSEE

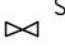



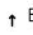

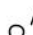





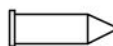














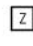








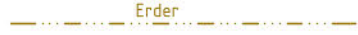
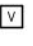

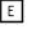


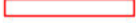

[arbeitssicherheit@ontras.com](mailto:arbeitssicherheit@ontras.com)

ONTRAS Gastransport GmbH  
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig  
[info@ontras.com](mailto:info@ontras.com), [www.ontras.com](http://www.ontras.com)

Stand 06/2023, Öffentliches Dokument, Version 3.0

Auszug Signaturenkatalog

(zusätzlich gelten die DIN 18702 und DIN 2425-3)

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
Gas- und LAF-Symbole		Kabel-Symbol	
 S	Gas Schieber	 KR	StK Kabelreserve
	Gas Reduzierstück	 KVz	StK Kabelverzweiger
 EV	Gas Entlüftungsventil	 KP X	StK Spulenpunkt mit Nr.
 A	Gas Ausbläser	 KM X	StK Kabelmuffe Verbindung mit Nr.
 J	Gas Isolierstelle	 M	StK Marker
 KR	Gas Kontrollrohr	 KAM X	StK Kabelabzweigmuffe
	Gas Molchschleuse	 KOM X	StK Kondensatormuffe mit Nr.
	Klöpferboden	 KBM	StK Kabelblindmuffe
 G	Gas Merkstein, G(MK) mit Meßkontakt	 K X	StK Kabelmerkstein mit Nr.
 SPf	Gas Schilderpfahl mit Nr.	 KUFB X	StK Unterflurbehälter mit Nr.
 SMK	Gas Schilderpfahl/Meßkontakt mit Nr.	 KT	StK Schilderpfahl mit Kabeltelefonstecker
	Gas TS-Punkt	 FS	StK Schildersäule mit Fernsprecher
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende	Gas-, LAF- und Kabel-Linientypen	
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende (Maßnahme berührt nicht direkt die FGL)	Gasleitung	
 Z	Eig Zählerschrank	Gasleitung stillgelegt	
 TA	Kor Tiefbettnode	Steuerkabel/ LWL	
 DBE	Kor Bezugselektrode/DBE	LAF-Anlage	
 K	Kor Kontakt Cadwell Pin-Brazing	Elektrokabel	
	Kor Gleichrichterschrank	Erderkabel	
 V	Kor Verteiler	Drainage	
 E	Kor Erderschrank	Gasleitung außer Betrieb	
		Gasleitung geplant	
		Schutzrohr GAS	
		Schutzrohr Kabel	

## ARGUMENTE, DIE FÜR BIL SPRECHEN

„Die kostenfreie Anfrage und der digitale Workflow ermöglichen uns als Trassenplaner eine konzentrierte und zielgerichtete Erledigung der Leitungsanfrage und erhöhen die innerbetriebliche Optimierung. Auch die umgehenden Rückbeantwortungen von Fehlanzeigen erleichtern die sicheren Planungsarbeiten in hohem Maße.“



Dipl.-Ing. Christian Kellers,  
BLANK Vermessungs- und Ingenieurbüro GmbH

„Der ZDB vertritt die Interessen von inhabergeführten, mittelständischen Unternehmen auch in technischer Hinsicht. Insofern begrüßen wir die Initiative BIL, die eine kostenfreie Infrastruktur zum Erhalt von Leitungsauskünften bietet. Ziel sollte die möglichst vollständige Beteiligung aller Leitungsbetreiber bei BIL sein, umso umfassender wird die Auskunft im Baugewerbe. Das genossenschaftliche Prinzip von BIL erreicht schon jetzt eine sehr gute Abdeckung.“



Dipl.-Ing. Sebastian Geruschka,  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

„Mit BIL erhalte ich online eine Information über zuständige und nicht zuständige Leitungsbetreiber. Toll wäre die Mitwirkung aller deutschen Versorger und Betreiber bei BIL, sodass ich alle Anfragen und Antworten im BIL-System verwalten kann.“



Barbara Cordes, FRIEDRICH VORWERK KG (GmbH & Co.)

### Unterstützende Fachverbände:



### Teilnehmende Unternehmen am BIL-Portal



Status: 1. April 2018

**BIL eG**  
Josef-Wirmer Straße 1-3  
53123 Bonn

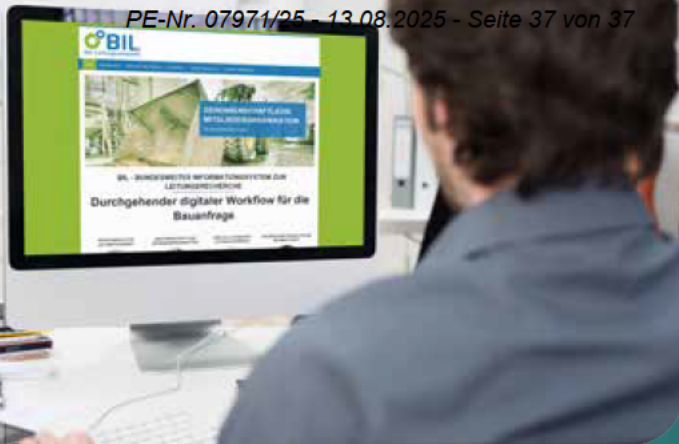
info@bil-leitungsauskunft.de  
www.bil-leitungsauskunft.de



# Heute schon geBILt?

Kostenfreie Leitungsauskunft für die Bauindustrie

www.bil-leitungsauskunft.de

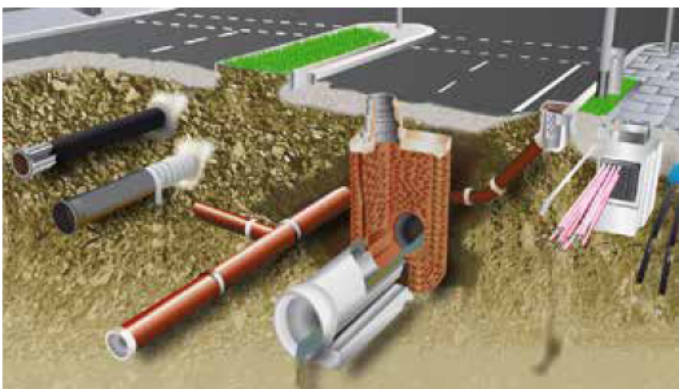


## LEITUNGS-AUSKUNFT NEU GEDACHT

BIL – Kostenfreie Bauanfrage und Leitungsauskunft in digitalem Prozess – rechtssicher, schnell, zuverlässig.

Leitungsauskünfte einzuholen bedeutete bis dato für die Bauwirtschaft oft großen Aufwand. Neben den Problemen, alle tatsächlich zuständigen und betroffenen Leitungsbetreiber zu erreichen, waren es vor allem oft intransparente Kommunikationswege und fehlende Standards, die es für die Bauwirtschaft erschwerten, qualifizierte und detaillierte

Auskünfte zu erhalten und verarbeiten zu können. Dies hat sich mit BIL – dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche – geändert. BIL setzt neue Standards in der Leitungsanfrage. Vollständig digitale Arbeitsprozesse auf einer zeitgemäßen und aktuellen Internetplattform sind die Merkmale der neuen Leitungsauskunft mit BIL.



## BIL – NUTZEN IM ÜBERBLICK

### Minimaler Aufwand – Maximaler Nutzen

- Einmalige Formulierung der Bauanfrage zur Adressierung sämtlicher Leitungsbetreiber in Deutschland
- Anfrage- und Dokumentationssystem für den gesamten Workflow der Bauanfrage
- Online-Zuständigkeitsprüfung und Auflistung zuständiger sowie nicht zuständiger Leitungsbetreiber

### Effizient, übersichtlich und modern

- Zentrale Kommunikation der Anfragen und Antworten über das BIL-Portal
- Einfache Formulierung der Bauanfrage über standardisierte Anfrageinhalte zur Reduktion von Nachfragen
- Zügige Bearbeitung und schneller Response
- Amtlicher Kartenhintergrund und Luftbilder zur exakten Lokalisierung des Bauvorhabens
- Moderne und attraktive GUI

### Flexibel, rechtssicher und flächendeckend

- Durchgehend digitaler Workflow und damit Vermeidung von Fehleingaben oder Fehlinterpretation



### Zuständigkeitsprüfung

BIL prüft über die unsichtbaren, vom Leitungsbetreiber hinterlegten Flächen die Schnittmenge mit der Bauanfragefläche. Das Ergebnis der Analyse wird online und als Download mitgeteilt. Die als zuständig identifizierten Unternehmen erhalten automatisch die formulierte Anfrage.

### Betroffenheitsprüfung

Die Betroffenheitsprüfung und ggf. Planauskunft erfolgt in Eigenverantwortung durch den Betreiber über BIL. BIL kennt keine Leitungsdaten und fungiert als Mittler zwischen Anfrage und Leitungsbetreiber.

### Alle Leitungsbetreiber erreichbar

BIL ermöglicht die Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber, die derzeit nicht in BIL organisiert sind, mit der formulierten Bauanfrage. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall nicht. Die Anfrage erreicht sofort den angesprochenen Leitungsbetreiber.

## BIL – DER NEUE STANDARD

### Einfache Erstellung der Anfrage

Die Erstellung und Absendung einer Bauanfrage ist in BIL denkbar einfach und innerhalb weniger Minuten von selbst IT- oder Internetungeübten zu bewerkstelligen. Eine intuitive und stringente Menüführung leitet den Anfragenden durch den Erstellungsprozess. Fehler sind ausgeschlossen. Die Vollständigkeit der Anfrage ist gewährleistet.

### Lokalisierung und Klassifizierung des Bauvorhabens

Durch die geographische Lokalisierung unter Nutzung von Luftbildern und amtlichen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie und die Spezifizierung mittels des Baustellenklassifizierungskataloges ist gewährleistet, dass sämtliche zuständigen Leitungsbetreiber unmittelbar die konkrete Betroffenheit von dem Bauvorhaben ermitteln können. Damit erhält der Anfragende eine garantierte qualitativ hochwertige und vollständige Leitungsauskunft aller betroffenen Betreiber, die über BIL erreicht werden.

### Zentrale Informations- und Auskunftsplattform

Sämtliche Leitungsauskünfte und Informationen werden über das BIL-Portal dem Anfragenden bereitgestellt. Der Anfragende muss keine weiteren Kommunikationswege zu einzelnen Leitungsbetreibern mehr eröffnen. Dies vermeidet Redundanzen, schafft Transparenz und Übersichtlichkeit und spart Zeit und Ressourcen.



### Kostenfreie Nutzung

BIL hat die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) gewählt, um die gemeinschaftliche Strategie ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betonen. Dieses Solidarprinzip ermöglicht es, die Nutzung für die Bauwirtschaft kostenfrei anzubieten.

### Unterstützung der Fachverbände

Bereits seit der Gründung von BIL in 2015 unterstützen die wichtigsten Fachverbände die Aktivitäten. Darunter auch der Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) e.V.

### Rechtssicherheit

BIL bietet für Nutzer durch die automatisierte Archivierung und die Historienaufzeichnung den rechtssicheren Nachweis über die pflichtgemäße Einholung von Leitungsauskünften. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen dokumentiert BIL alle Vorgänge lückenlos.



ABFALLENTSORGUNGSVERBAND  
SCHWARZE ELSTER

Der Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

K.,rpe1schal1 des offen11,chen Rechts  
Hullens11oße 1c. 01979 louchhammer  
Telefon 03574 4677 0  
Telefax 03574 4677 • 201  
E-Mml oev@schworze-elsier.de

AbfallentsorgungsverbandSchwarze Elster HullenSl,affe 1c C 97Q louchhammer,

**Plan und Recht  
Oderberger Str. 40  
10435 Berlin**

Bankverbindung  
Sparkasse Niederlaus,iz  
IBAN DE22 1805 5000 3020 0002 88  
BIC WEIADEDIOSL

[www.schwarze-elster.de](http://www.schwarze-elster.de)

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted] -elster.de  
24.07.2025

## **Bebauungsplan „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage- OT Wainsdorf“ der Gemeinde Röderland**

Sehr geehrter Herr Arndt,

mit Ihrer E-Mail vom 18.07.2025 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer.

Da für Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine öffentliche Ver- und Entsorgung benötigt wird, haben wir keine Einwände oder Hinweise zum Vorhaben.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

1.) [Redacted]

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Gemeinde Röderland  
Fachbereich I  
Am Markt 1  
04932 Röderland

Per E-Mail an: [info@gemeinde-roederland.de](mailto:info@gemeinde-roederland.de)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,  
14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_.de  
Telefon: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Internet: \_\_\_\_\_e

Datum: 30.07.2025  
Gesch.-Z.: 11-GL5-4614-5-008/2024-001/002  
Dokument Nr.: A-2025-00080145

## Bebauungsplan „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“

**GL-Reg.-Nr.** 0771/2024  
**Verfahrensstand:** Planentwurf, Stand Juli 2025  
**Gemeinde / Ortsteil:** Röderland / Wainsdorf  
**Kreis:** Elbe-Elster  
**Region:** Lausitz-Spreewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beteiligung durch Plan & Recht, Berlin, vom 18.07.2025 geben wir folgende Stellungnahme ab:

- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
 **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beurteilung** der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen**  
 Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung  
 Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich  
 u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen

### Erläuterungen:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.12.2024.

### Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

### Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

#### Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6  
GL 4

14467 Potsdam  
03046 Cottbus

Henning-von-Tresckow-Str. 2-8  
Gulbener Straße 24

#### Telefon

0331-866-8701  
0331-866-8789

#### Fax

0331-866-8703  
0331-866-8799

#### ÖPNV

Alter Markt/ Landtag | Potsdam Hbf  
Juri-Gagarin-Straße

## Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung<sup>1</sup> an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro 2007, LEP HR, Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS), Braunkohlenplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de) sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbbeobachtung: [PLIS@lbv.brandenburg.de](mailto:PLIS@lbv.brandenburg.de).
- Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für die GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML<sup>2</sup> ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lply> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

<sup>2</sup> Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: [LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de)



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen | Lindenallee 51  
Brandenburg

| 15366 Hoppegarten

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

beteiligung@planundrecht.de



Landesbetrieb  
Straßenwesen

Dezernat Planung Süd  
Dienststätte Cottbus  
Von-Schön-Straße 11  
03050 Cottbus

**Postanschrift:**

Landesbetrieb Straßenwesen  
Brandenburg  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.-Z.: 421.03

Hausruf: 03342/249-[REDACTED]

Fax: 0331/275 [REDACTED]

Internet: [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)

[REDACTED]@ls.brandenburg.de

Cottbus, 20.08.2025

Autobahn A 15 AS Cottbus-West  
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

**Bebauungsplan Erweiterung „Photovoltaik-Freiflächenanlage –  
OT Wainsdorf“ der Gemeinde Röderland**

***Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach  
§4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den  
Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB***

(Entwurf, Stand Juli 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Entwurf (Juli 2025) den  
o. gen. Bebauungsplan (B-Plan) der Gemeinde Röderland betreffend, ergeht  
seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) folgende  
Stellungnahme:

Die Hinweise bzgl. der Verkehrserschließung, der anbaurechtlichen sowie der  
naturschutzrechtlichen Belange aus der Stellungnahme des LS vom 18.04.2024  
wurden in den Entwurf der Begründung vom Juli 2025 aufgenommen und finden  
bei der weiteren Planung Berücksichtigung.

Ausdrücklich verweise ich noch einmal auf folgenden Punkt:

Für die Errichtung der Anlage ist ein Antrag auf Baustellenzufahrt für die  
entsprechende Zufahrt an der L 59 zu stellen. Diese gilt im Sinne des § 18 und in  
Verbindung mit § 22 BbgStrG als gebührenpflichtige Sondernutzung. Hierzu ist  
durch den Bauherrn ein separater Antrag auf Sondernutzung an den LS,  
Dienststätte Cottbus, SG Straßenverwaltung Süd,  
Funktionspostfach [ls-sondernutzung-sued@ls.brandenburg.de](mailto:ls-sondernutzung-sued@ls.brandenburg.de) rechtzeitig  
(mindestens 4 Wochen) vor Baubeginn zu stellen. Dem Antrag ist die genaue  
Stationierung der benötigten Zufahrt beizufügen. Abschließende Auflagen werden  
im Rahmen der Sondernutzung erteilt.



Seitens des LS gibt es somit keine weiteren Hinweise und Einwände. Eine erneute Beteiligung ist in jeder weiteren Planungsphase erforderlich.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Sachgebietsleiterin Entwurfs- und Erhaltungsplanung Süd I

## Plan und Recht

---

**Von:** Braungart, Julia <Julia.Braungart@bldam.brandenburg.de>  
**Gesendet:** Montag, 21. Juli 2025 13:08  
**An:** beteiligung@planundrecht.de  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Entwurf Bebauungsplan " Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland // Az.: GV 2024:408b

Sehr geehrter Herr Arndt,  
vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren.  
Unsere fachliche Stellungnahme vom 11.12.2024, Az.: GV 2024:408 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Mit besten Grüßen  
[REDACTED]

--  
Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
[REDACTED]

Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen  
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle  
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
[REDACTED]

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum

Denkmalpflege.  
**MehrWert**  
als du denkst.

## 50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.  
Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Plan und Recht  
Oderberger Str. 40  
10435 Berlin

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch-Z.:LFU-TOEB-  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 05.08.2025

**Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 18. Juli 2025
- Begründung, Juli 2025
- Umweltbericht, Juli 2025
- Planzeichnung, Juli 2025
- Blendgutachten mit Ergänzung, 14. August 2023
- Artenschutzfachbeitrag, Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zu-

ständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe/ Elster.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde am 05.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf " der Gemeinde Röderland
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	T25
Telefon:	0355 4991-1361
E-Mail:	TOEB@ifu.brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Rechtsgrundlage</u>	

*Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.*

**Stellungnahme:**

Die mit Entwurf vom Juli 2025 überarbeiteten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wainsdorf wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage, dem Nutzungs- und Planungsbestand im Nahbereich sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (SO „Photovoltaik“) weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben.

Die vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter *Klima und Luft* und sowie *Mensch/Bevölkerung/menschliche Gesundheit/Erholung* sind in der Planbegründung und im Umweltbericht ausführlich beschrieben und bewertet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für das geplante und gemäß textlicher Festsetzung TF1 (1) c. zulässige Umspannwerk im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. weitere Untersuchungen zu Immissionen infolge von Geräuschen und elektromagnetischen Feldern erforderlich werden.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 05.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 009 Cottbus

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Bearb.: [REDACTED]

AZ: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Internet: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Cottbus, 13. August 2025

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“ der Gemeinde Röderland“

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 18. Juli 2025 - Arndt

Anhørungsfrist: 20. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

#### 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

#### 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

#### 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse  
Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017  
47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

## Planfeststellung Energieleitung

Das Vorhaben kreuzt bzw. überschneidet sich u. a. mit folgenden Energieleitungen/ Vorhaben (Übersichtskarte, Anlage):

Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012 - Teilabschnitt Brandenburg  
Vorhabenträgerin: ONTRAS Gastransport GmbH  
Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 23.08.2023 (Az. 27.1-1-55)

Der Planfeststellungsbeschluss Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012 - Teilabschnitt Brandenburg vom 23.08.2023 ist entsprechend zu beachten. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Umsetzung. Hierbei sind auch etwaige Kompensationsmaßnahmen zum planfestgestellten Vorhaben zu beachten.

Weiterhin befindet sich eine Hochspannungsfreileitung der Mitnetz Strom mbH im Bereich des Vorhabens. Es hat daher im Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerinnen bzw. Betreiberinnen zu erfolgen.

Hierbei ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Energieleitung zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen. Diese ergeben sich gemäß § 49 Abs. 2 EnWG aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas und Wasserfaches e. V.).

Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens sollten die Fremdleitungsbetreiber beteiligt werden. Sollten infolge der Zulassung des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig, vgl. die Auflistung in § 43 Abs. 1 EnWG, insb. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 5 EnWG.

### Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

**Hinweise:**

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

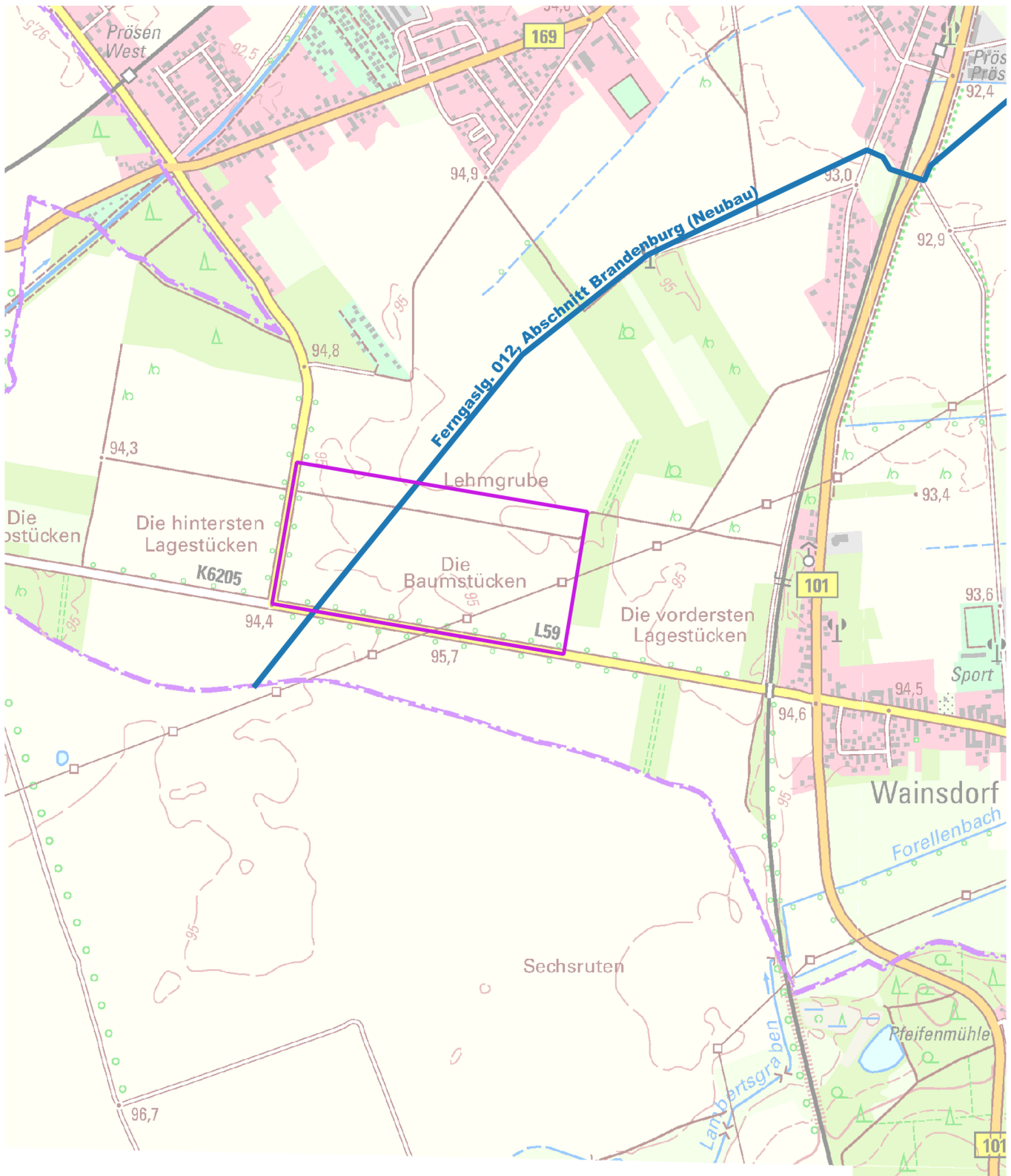
Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag


██████████

Anlage:      Übersichtskarte, LBGR



Legende

Planungen TÖB

 Planungsbereich

Energieleitungen unter BA

 Gas

Digitale Topographische Karte 1:25 000 Farbe



LAND BRANDENBURG



**Zentraldienst**  
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Plan und Recht GmbH  
Bauleitplanung Entwicklungsplanung  
Regionalplanung  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

### Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5  
15806 Zossen

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch-Z.: KMBD  
Telefon: [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]  
Internet: [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)  
[kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de](mailto:kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de)

Zossen, 23.07.2025

Ortsname: **Röderland - Wainsdorf**

Straße:

Flur: Flurstück:

Vorhaben: **Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland - Beteiligung nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf", nördliches Teilgebiet der Gemeinde R...**

Ihr Zeichen:

Reg. / RPL-Nr.: **202529460000**

**(bei Schriftwechsel bitte angeben)**

Ihr Schreiben vom: **18.07.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

#### **Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern**

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice:      Dienstags und Donnerstags:      09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :  
<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlinper E-Mail: [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)Bereich  
Kreisentwicklungsamt  
SG Kreisentwicklung  
Unsere Zeichen  
61 08 02 410/ 220-2025  
Ihre ZeichenStraße, Haus-Nr., Ort  
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg  
Ansprechpartner/inE-Mail  
toeb@lkee.deDatum  
12. August 2025**Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“ der Gemeinde Röderland“****Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB****Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange****Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Arndt,

mit E-Mail vom 18. Juli 2025 verwiesen Sie auf Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 20. August 2025.

Sie erläutern:

Im Ortsteil Wainsdorf der Gemeinde Röderland sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Dazu hat die Gemeinde Röderland den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“ aufzustellen.

Das Planverfahren wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich dazugehöriger Begründung und Umweltbericht sowie weiterer Unterlagen stehen Ihnen unter

<https://www.planundrecht.de/?site=download>

zum Download zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie innerhalb eines Monats, spätestens aber bis zum 20.08.2025 zu den Planunterlagen

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt  
T. 03535 460  
F. 03535 3133  
[www.lkee.de](http://www.lkee.de)Bankverbindung  
Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14  
BIC WELADED1EESSprechzeiten  
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr  
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Stellung. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an unsere E-Mail-Adresse [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de).

Die Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt vom 14. August bis 15. September 2025.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen)

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiterin: [REDACTED]) gibt den Hinweis:

Zu beiden o.g. Vorgängen (Röderland B-Plan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" und Röderland B-Plan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf) liegen der unteren Denkmalschutzbehörde die Stellungnahmen der Denkmalfachbehörde (BLDAM, Abt. BD, Referat Großvorhaben/Sonderprojekte/Braunkohle, Wünsdorf) mit [REDACTED] an die Plan und Recht GmbH, Berlin, vor.

Diese Stellungnahmen behalten weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: [REDACTED]) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Planunterlagen werden grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken vorgetragen. Es werden jedoch verschiedene Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Die Ausführungen zur Auseinandersetzung mit dem Konfliktpfad „Blendwirkung“ sind plausibel, jedoch sollte in der gutachterlichen Auseinandersetzung (ergänzende Stellungnahme vom 02.06.2025) explizit auch auf die gegenüber dem Referenzbeispiel geänderte Ausrichtung der L59 entlang der westlichen Plangebietsgrenze (Nord-Süd-Ausrichtung statt Ost-West-Ausrichtung) Bezug genommen werden. Die uBaB behält sich vor, im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren ein objektbezogenes Blendgutachten nachzufordern.

2. In Anlehnung an die Ausführungen zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsvolumens (hier: Bodenversiegelung) zur Bebauungsplanvorentwurfsfassung von Juli 2025 wird weiterhin empfohlen, auch das zulässige Maß der Versiegelung baugebietsbezogen auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen. Die in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan (BPL) unter Kap. 7.5.1, S. 26 ff. getroffenen Überlegungen würden somit im Planwerk verbindlich hinterlegt und eine sachgerechte Abwägungsgrundlage. Ggf. könnte für den Bereich des geplanten Umspannwerkes auch die Festsetzung einer räumlichen Differenzierung der GRZ sowie des zulässigen Versiegelungsgrades sinnvoll sein.

In diesem Zusammenhang wird auch angeregt zu prüfen, ob in den Festsetzungskatalog die Inanspruchnahme von § 19 Abs. 5 BauNVO ausdrücklich aufgenommen wird unter dem Vorbehalt, dass die baugrundstücksbezogene Grundflächenzahl baugebietsbezogen eingehalten wird (lt. Kap. 7.3 der städtebaulichen Begründung des BPL bereits beabsichtigt).

3. Wenn die externe Erschließung des Vorhabens (Zufahrt) über die östlich geplante Photovoltaikfreiflächenanlage Wainsdorf (eigenes BPL-Verfahren) erfolgen soll, ist zu berücksichtigen, dass etwaige Maßnahmen der Wegeertüchtigung, die ggf. außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beider Bebauungsplanverfahren liegen, ggf. eine eigenständige arten- und naturschutzrechtliche Bewertung im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren fordern. Zudem ist diese wegemäßige Erschließung des Vorhabens auch in geeigneter Weise rechtlich zu sichern (beschränkt-persönliche Dienstbarkeiten oder Zufahrtsbaulasten zu Gunsten des Landkreises Elbe-Elster).
4. Es wird angemerkt, dass Batteriespeicheranlagen lt. vorliegender BPL-Entwurfsfassung und eigener Lesart weder als Hauptanlagen, noch als Nebenanlagen im Sondergebiet SO „Photovoltaik“ zulässig sind. Sofern diese Anlagen aber doch in einem untergeordneten Maß zulässig sein sollen, empfehlen sich entsprechende Klarstellungen im Planwerk.
5. Der Regelungsgehalt von Satz 2 der textlichen Festsetzung 5 lässt sich nicht abschließend erkennen. Soweit der Satz 2 nicht entbehrlich ist, sollte er in der städtebaulichen Begründung unter Kap. 7.5 nochmals erläutert werden.
6. Es ist zu prüfen, ob für die textliche Festsetzung Nr. 10 eine „Erheblichkeitsschwelle“ eingeführt werden muss, die entsprechenden Interpretationsspielraum eröffnet.
7. Auch weiterhin wird empfohlen, die Ermächtigungsgrundlagen des BauGB für die nachrichtlich übernommenen Festsetzungsinhalte in der Planzeichenerklärung anzugeben (§ 9 Abs. 6 BauGB).
8. Die Höhenfestsetzung ist plausibel, jedoch könnten die Geländehöhen in der Planzeichnung lesbarer (Schriftgröße) dargestellt werden.
9. In der städtebaulichen Begründung des BPL, Kap. 7.2, S. 20 ist eine redaktionelle Korrektur erforderlich (SO Photovoltaik statt SO Nahversorgung).

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: [REDACTED]) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 18.07.2025 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.

Die Errichtung der o. g. Photovoltaikanlage ist in der Gemarkung Wainsdorf, nordwestlich des Ortskerns, geplant.

Gegen das o. g. Vorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Photovoltaikanlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** [REDACTED] äußert sich wie folgt:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des BP nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.

Das geplante Vorhaben wird über die L 59 außerhalb der Ortsdurchfahrt erschlossen. Somit ist § 24 BbgStrG anzuwenden. Entsprechend ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn verboten (§ 24 Abs. 1 BbgStrG).

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Region Süd ist auf der Grundlage von § 24 Abs. 2 und 8 BbgStrG für die Landesstraßen zu beteiligen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az. [REDACTED]) gibt folgende Stellungnahme ab:

1. Sachbereich Artenschutz (Hr. [REDACTED])

Nach Sichtung der Planunterlagen wurde der rechtliche Artenschutz nicht abschließend bewältigt.

#### 1.1 Neuntöter

Neuntöter sind reviertreu. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. Die Reviergröße kann bis 6 ha betragen, in guten Gebieten meist unter 2 ha.<sup>1</sup> PV-Anlagen stellen technische Bauwerke dar, die Offen-/Halboffenlandbiotop technisch überprägen und deren Charakter stark verändern.<sup>2</sup> Es liegen derzeit keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass Neuntöter PV-Anlagen als Brutrevier annehmen.<sup>2</sup> Freiflächen und Randbereiche können sich teilweise eignen bzw. in Einzelfällen ist auch eine reduzierte Eignung möglich.<sup>2</sup> Derzeit wird ein Teil des Reviers durch die PV-Fläche im o.g. Plangebiet überplant.

<sup>1</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103185> (zuletzt abgerufen am 11.08.25)

<sup>2</sup> Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks, BGH Plan, Stand November 2024

Eine hierfür konzipierte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ist in den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

1.2 Folgenden Hinweise und Anmerkungen sind zu beachten:

1.2a Planzeichnung

In der Planzeichnung fehlen folgenden Punkte:

- Darstellung und Nennung der CEF-Maßnahme 1 (Entwicklung von Ersatzhabitaten für Feldlerchen und Wachtel)
- Nennung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinweisteil der Planzeichnung
- Nennung von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen im Hinweisteil der Planzeichnung

Derzeit sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft orange dargestellt, was dem Sondergebiet „Photovoltaik“ zugeordnet wird. Gemäß Planzeichnung ist es demnach möglich innerhalb dieser Flächen Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Sondergebiet durchzuführen. Die für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind auf der Planzeichnung von der Sondergebietsfläche entsprechend farblich zu trennen.

1.2b Geschützte Allee

Die südlich an das Flurstück 213 angrenzende Baumreihe stellt einen geschützte Allee nach §17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz dar. Der im Umweltbericht als Allee beschriebene Baumbestand ist auf der Planzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil darzustellen.

Des Weiteren wird die Allee durch eine Fläche zur Bindung von Neubepflanzungen umschlossen. Die Pflanzung von Gehölzen darf die bestehende Allee nicht beeinträchtigen. Es wird daher empfohlen die Pflanzfläche außerhalb des geschützten Alleebestands einzuplanen.

1.2c AE1 (Begrünung der Sonderbauflächen Photovoltaik durch Einsatz gebietseigenem Saatgut)

Randlich des Plangebiets wurde ein Brutrevier der Heidelerche nachgewiesen. Für die Heidelerche soll u.a. eine Aufwertung der ökologischen Funktion erreicht werden. Durch den Nachweis der Vogelart im Plangebiet wird darauf hingewiesen, dass bei der eigenständigen Pflege des Solarparks durch den Solarparkbetreiber artenschutzrechtliche Verbote berührt werden können, da die Betreiber keiner landwirtschaftlichen Privilegierung unterliegen. Hierzu wird auf §44 Abs.4 BNatSchG verwiesen:

Entspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffsverbote nach §44 Abs.1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Bei europäischen Vogelarten gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Dies ist bei der Durchführung von regelmäßigen Mahdterminen zu beachten.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei der Etablierung von Grünland innerhalb von Solarparks die Vorgaben der Brandschutzdienststelle zu beachten sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird von Seiten des Brandschutzes eine grundsätzliche Kurzhaltung der Vegetation gefordert.

Arten- und Brandschutz dürfen sich im B-Planverfahren nicht gegenseitig ausschließen. So wird zum Beispiel für die Heidelerche eine lückige bis schütterere Grasflur (Vegetationshöhe 5cm) benötigt, die in Abständen mit höheren Grasbüscheln (Vegetationshöhe 10-30cm als potentiellen Neststandorte) durchsetzt werden.

#### 1.2d VM6 Bauzeitliche Reptilienschutzzäune

Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens im Bauantragsverfahren die Verläufe der geplanten Reptilienschutzzäune in einem Lageplan oder Luftbild darzustellen sind.

#### 1.2e CEF1: Entwicklung von Ersatzhabitaten für Feldlerchen und Wachtel

Die externen Ausgleichflächen zum Ausgleich von neun Brutrevieren der Feldlerche und einem Brutrevier der Wachtel können gemäß der Maßnahmenbeschreibung für CEF1 akzeptiert werden.

Zur planerischen Bewältigung des Artenschutzes bedarf es der rechtlichen und dinglichen Sicherung der externen Maßnahmenflächen. In den Planungsunterlagen zu den jeweiligen Bebauungsplänen muss vor Satzungsbeschluss der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt/ Kommune/ Gemeinde und dem Investor vorliegen. Grundsätzlich müssen die jeweiligen Maßnahmen im städtebaulichen Vertrag konkret genannt werden, z. B. durch die Angabe der Maßnahmenblätter aus dem Umweltbericht bzw. Artenschutzfachbeitrag. Weiterhin muss der Nachweis der rechtlichen Verfügbarkeit der Fläche (Angaben zum Eigentümer/Landnutzer und zum Verhältnis zwischen diesem und dem Investor – Vorlage des Nutzungs-/ Pachtvertrages o. ä.) und die Eintragung einer dinglichen Sicherung zum o. g. Zeitpunkt vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen Tabelle 3 und Tabelle 4 in Anhang 5 zum Umweltbericht (Prüfung CEF-Fläche f. Feldlerche) ein Widerspruch besteht. In Tabelle 3 wird die Gesamtgröße der extern verfügbaren Flurstücke durch den Anteil reduziert, der durch Vertikalstrukturen und Abstandskriterien als Lebensraum für die Feldlerche nicht geeignet ist. In Tabelle 4 wird jedoch die Gesamtgröße der jeweiligen Flurstücke ohne die o.g. Abzüge aufgeführt.

Des Weiteren wird für das Flurstück 102 durch die direkt angrenzenden Vertikalstrukturen kein Aufwertungspotential gesehen. Das Flurstück wird dennoch in Tabelle 4 bzw. in der Gesamtausgleichsbilanz aufgeführt.

Die daraus resultierende Summe von 17 zusätzlichen Feldlerchen-Revieren kann somit nicht nachvollzogen werden.

#### 1.2f Erfolgsmonitoring

Im dritten und fünften Jahr der Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche bzw. ehemaligen Ackerfläche als Frischwiese-/weide ist durch eine Fachperson jeweils ein Kennartenbericht zu fertigen. Für die Aufnahme der Kennarten mittels Transsektbegehung auf der Fläche ist die unten genannte Liste regionaltypischer Kennarten und Kennartengruppen für artenreiches Dauergrünland zu nutzen. Die gefundenen Kennarten sind in der Liste zu vermerken und fotografisch zu dokumentieren. Des Weiteren ist deren Vorkommenshäufigkeit auf der Fläche einzuschätzen und zu vermerken. Die Berichte sind bis zum 30. September des jeweiligen Berichtsjahres bei der UNB einzureichen.

Die Liste regionaltypischer Kennarten und Kennartengruppen für artenreiches Dauergrünland in Brandenburg kann online bezogen werden unter:

<https://bravors-test.brandenburg.de/sixcms/media.php/68/Anlage%204%20zu%20C2%A7%205%29%20Liste%20regionaltypischer%20Kennarten%20und%20Kennartengruppen%20f%C3%BCr%20artenreiches%20Dauergr%C3%BCnland%20in%20Brandenburg.pdf>

## 1.2g Betriebsintegrierte Kompensation

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diesen Anforderungen wird durch die betriebsintegrierte Kompensation (BIK) Rechnung getragen, die einen Katalog aus Maßnahmen anbietet, die als Kompensation bei Eingriffen in Natur und Landschaft anerkannt werden können. Die Arbeitshilfe zu BIK kann online abgerufen werden unter:

<https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-01-2017-arbeitshilfe-betriebsintegrierte-kompensation#>

## 2. Sachbereich Eingriffsregelung (Hr. [REDACTED].de)

### 2.1 Schutzgut Boden

Laut der Planzeichnung und den Ausführungen in der Begründung wird im Sondergebiet eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird durch die Festsetzung TF2 ausgeschlossen.

Demnach darf im Sondergebiet Photovoltaik 60 % der Fläche überbaut und versiegelt werden. Eine Versiegelungsregelung, dass nur 3 - 5 % der Fläche im Zuge der Errichtung der PV-Anlage durch Aufständigung/Ständerbauwiese versiegelt werden dürfen, ist den textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung weiterhin nicht zu entnehmen. Demnach muss eine Versiegelung in Höhe der GRZ angenommen werden. Im Umweltbericht auf Seite 69 und 70 wird dargelegt, dass „unter Berücksichtigung der (Teil-) Versiegelung durch die Zuwegungen, Nebenanlagen, der Modulbefestigung sowie eines möglichen Umspannwerks es nach derzeitigem Planungsstand zu einer Nettoneuversiegelung von maximal 10 % der Gesamtfläche des Plangebiets kommt, was einer Fläche von ca. 2,96 ha entspricht“. Es sollte demnach möglich sein, dies als textliche Festsetzung anzugeben, damit eben keine Versiegelung von 60 % der Fläche möglich ist. Da dies aktuell nicht textlich festgesetzt ist, ist ein Ausgleich für die Versiegelung entsprechend der GRZ vorzuhalten.

### 2.2 Landschaftsbild und Sichtschutzhecken

In den vorliegenden Entwurfs-Unterlagen wird im nördlichen Geltungsbereich eine Heckenpflanzung (AE2) zur landschaftsgerechten Eingliederung der PV-FFA geplant.

Wie im Vorentwurf schon geschrieben wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die technische Überprägung ebenso auf die west- und südliche Wege- und Sichtverbindung nachteilige Auswirkungen haben. Laut der textlichen Festsetzung TF (3) Punkt (2) dürfen Masten für Videoüberwachung und andere, der Gesamtanlage untergeordnete technische Einrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, ausnahmsweise eine Höhe von bis zu 18,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche aufweisen. Hierzu zählt unter anderem ein geplantes Umspannwerk, welches nur in der Fläche ABCDA und damit an der südlichen Plangebietsgrenze, errichtet werden darf. In diesem Bereich ist eine vorhandene Allee, welche jedoch teilweise lückig ist, vor allem im Bereich unter der 110-kV-Hochspannungs-Freileitung und im Kreuzungsbereich der L59 sowie der K6205. Um die Blendwirkung zu reduzieren und um die Beeinträchtigung durch den Bau von bis zu 18 m hohen technischen Einrichtungen zu mindern, sollte im west- und südlichen Wege- und Sichtbereich ebenfalls eine Heckenpflanzung festgesetzt werden.

Bei Fragen steht die untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel.: [REDACTED]  
[REDACTED].de).

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: [REDACTED]) hat keine Einwände.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: [REDACTED]) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr [REDACTED]) teilt Folgendes mit:

Im Ortsteil Wainsdorf ist es angedacht, die Einspeiseleistung durch die Erweiterung der Fläche für eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage zu erhöhen.

Bei Betrachtung der Wahl des Standorts ist jedoch anzumerken, dass eine Orientierung an der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl des Solarparks stattfand und dadurch keine Alternativstandorte herausgestellt werden konnten.

Das Plangebiet befindet sich unterhalb einer Hochspannungstrasse auf benachteiligtem Gebiet.

Dennoch ist es ratsam, eine Doppelnutzung der Agrarfläche, basierend auf landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Energiegewinnung, in Form von Agri-PV-Anlagen zu prüfen (s. Handlungsempfehlung des MLUK), denn die schwankende Bodenwertigkeit von 22 bis hin zu 35 Bodenpunkten lässt nicht auf ein geringes Ertragspotential schließen.

Verglichen mit den üblichen Bonitäten in Brandenburg ist dieser Standort als einer mit höheren Erträgen einzustufen.

Auch wenn versucht wird, die Bodengüte als geringer und somit minderwertiger darzustellen, ist es dennoch zu hinterfragen, ob ein solches Projekt seine Berechtigung hat, denn den Landwirtschaftsbetrieben vor Ort wird Fläche entzogen, die aufgrund ihrer Arbeitsweise eine notwendige Existenzgrundlage darstellt.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau [REDACTED]) erklärt:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: [REDACTED]) gibt folgende Hinweise:

1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m<sup>3</sup>/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Termin: Fertigstellung  
Rechtsgrundlage: BbgBO § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1

im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit mitteile:

2. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2024-2 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin: Fertigstellung  
Rechtsgrundlage: BbgBO § 14

3. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin: vor Erteilung Baugenehmigung

Rechtsgrundlage: BbgBO § 5

4. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerwehrschrüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin: Fertigstellung

Rechtsgrundlage: BbgBO § 14

5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin: Fertigstellung

Rechtsgrundlage: BbgBO § 14

6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.

Termin: kein

Rechtsgrundlage: BbgBO § 14

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Der **Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement** (Bearbeiterin: [REDACTED] [REDACTED]) erklärt:

Im Rahmen der Erweiterung des Blendgutachten wurde nachgewiesen, dass es durch die Erweiterung der PV-Freiflächenanlage zu keiner Beeinträchtigung auf die angrenzende Kreisstraße K 6205 kommt.

Seitens des Immobilienmanagement als zuständiger Straßenbaulastträger der K 6205 bestehen deshalb keine Einwände gegen die geplante Erweiterung.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

[REDACTED]

Sachgebietsleiter

## Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: [www.region-lausitz-spreewald.de](http://www.region-lausitz-spreewald.de)  
e-mail: [poststelle@region-lausitz-spreewald.de](mailto:poststelle@region-lausitz-spreewald.de)

Plan und Recht  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

Bearbeiter: [REDACTED]

Hausanschluss: - [REDACTED]

Unser Zeichen: 6k/ec\_597\_2025

Cottbus, 15.08.2025

In der Beantwortung unseres Schreibens wird um die  
Angabe unseres Aktenzeichens gebeten.

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

hier: Ihr Schreiben vom 18.07.2025

#### Allgemeine Angaben

**Stadt/Gemeinde:** Röderland  
**Amt:**  
**Landkreis:** Elbe-Elster  
**Planbezeichnung:** Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Wainsdorf -  
Erweiterung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20])“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023

Vorsitzender: [REDACTED] Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Stellvertreter: [REDACTED] Stadt Cottbus/Chóšebuz  
Stellvertreter: [REDACTED] Stadt Luckau

Leiter der  
Reg. Planungsstelle: [REDACTED]

Tel (03 55) 49 49 77-0

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße  
BLZ: 180 500 00  
Konto: 3205 100 165  
IBAN: DE90180500003205100165  
BIC: WELADED1CBN

- keine Einwendungen*
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*
- Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*
- Hinweise*

Mit freundlichen Grüßen



Leiter der Regionalen Planungsstelle



Deutsche Telekom Technik GmbH, PT111, Rieser Str. 5, 01129 Dresden

Plan und Recht  
Oderberger Str. 40  
10435 Berlin

**Heike Lehmann | T NL Ost, PT111**

+49 355 [REDACTED] | [REDACTED]@telekom.de

8. August 2025 | Bebauungsplan „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Gemeinde  
Röderland

Reg. Nr.: 115176579

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Für die Verlegung der notwendigen Leitungen schlagen wir eine Koordinierung mit den anderen Medien vor. Bitte setzen Sie sich hierzu 16 Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit unserer Bauherrenberatung in Verbindung.

Kontakt zur Bauherrenberatung:

Kostenlose Hotline: 0800 33 01903

Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

Online: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>> beziehen. Voraussetzung dazu ist, das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen.

Deutsche Telekom Technik GmbH | , |+49 228/181-0 | [www.telekom.com](http://www.telekom.com)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.  
Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Ost  
PTI 11 Auftragssteuerung  
Riesaer Str. 5  
01129 Dresden

zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



i. A.



## Plan und Recht

---

**Von:** funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE  
**Gesendet:** Freitag, 18. Juli 2025 12:41  
**An:** beteiligung@planundrecht.de  
**Cc:** verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE  
**Betreff:** [sign] WG: Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland - Beteiligung nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
**Anlagen:** 250718\_Anschreiben.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

-----  
Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder  
unter der E-Mail-Adresse: [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de)  
Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:  
[www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de](http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de)

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

-----  
Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an [funkbetreiberauskunft@bnetza.de](mailto:funkbetreiberauskunft@bnetza.de) anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

[www.bnetza.de/648280](http://www.bnetza.de/648280)

Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-2.

Für eine Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

---

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: [funkbetreiberauskunft@bnetza.de](mailto:funkbetreiberauskunft@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft](http://www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft)

Datenschutzhinweis: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)

---

**Von:** [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de) <[beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)>

**Gesendet:** Freitag, 18. Juli 2025 09:04

**An:** [c.ach@gemeinde-roederland.de](mailto:c.ach@gemeinde-roederland.de); [arndt@planundrecht.de](mailto:arndt@planundrecht.de)

**Betreff:** Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland - Beteiligung nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren werden Sie als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bzw. als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Ich bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Arndt

-----

**Plan und Recht GmbH**

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

[info@planundrecht.de](mailto:info@planundrecht.de)

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M.Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

*Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.*

*This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.*

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:

<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

- RÜCKANTWORT -

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

- Formblatt -

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)**

*Vorbemerkung:*

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

*Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [ X ]*

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt **Röderland**

[ ] Flächennutzungsplan:

[ X ] Bebauungsplan: **Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“ der Gemeinde Röderland**

[ ] Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

[ ] sonstiges : \_\_\_\_\_

Fristablauf für die Stellungnahme am: **20.08.2025**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb  
für Liegenschaften und Bauen  
Facilitymanagement  
Müllroser Chaussee 48  
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 60676-9521  
Telefax: 0335 60676-9830  
Bearbeiter: Frau Friedrich  
maria.friedrich@blb.brandenburg.de  
Gesch-Z.: FM LM-MF 2012/WAIN-TÖB

**Keine Einwände**

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

*(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)*

1. Einwendung:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

.....

Frankfurt (Oder),

14.08.2025

Datum,



Brandenburgischer Landesbetrieb  
für Liegenschaften und Bauen (BLB)  
Geschäftsbereich Facilitymanagement  
Liegenschaftsmanagement  
Müllroser Chaussee 48  
15236 Frankfurt (Oder)

## Plan und Recht

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 1. August 2025 10:20  
**An:** 'beteiligung@planundrecht.de'  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland - Beteiligung nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.  
Die Belange der Stadt Gröditz werden nicht berührt. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung in der vorliegenden Fassung.

Bei Rückfragen stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Leiterin  
Bauverwaltung

Stadtverwaltung Gröditz - Reppiser Straße 10 - 01609 Gröditz

[REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] | [www.stadt-groeditz.de](http://www.stadt-groeditz.de) |



---

**Von:** [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de) <[beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)>  
**Gesendet:** Freitag, 18. Juli 2025 09:04  
**An:** [c.ach@gemeinde-roederland.de](mailto:c.ach@gemeinde-roederland.de); [arndt@planundrecht.de](mailto:arndt@planundrecht.de)  
**Betreff:** Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland - Beteiligung nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren werden Sie als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bzw. als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Ich bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Arndt

-----

## **Plan und Recht GmbH**

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

[info@planundrecht.de](mailto:info@planundrecht.de)

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M.Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

*Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.*

*This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.*

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:  
<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Plan & Recht GmbH  
Oderberger Str. 40  
10345 Berlin

Nur per E-Mail: [betellung@planundrecht.de](mailto:betellung@planundrecht.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VII-1303-25-BBP	Herr [REDACTED]	0228 5504-4587	[REDACTED]	22.07.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: **Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“**

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.07.2025 - Ihr Zeichen: Ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

#### Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

## Plan und Recht

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 21. Juli 2025 07:40  
**An:** beteiligung@planundrecht.de  
**Betreff:** WG: Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland - Beteiligung nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
**Anlagen:** 250718\_Anschreiben.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage haben wir geprüft. Es befinden sich keine Wärmeversorgungsleitungen und Datenkabel der Danpower im gekennzeichneten Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Danpower Energie Service GmbH  
Betriebsstelle Großenhain  
Am Bobersberg 12  
01558 Großenhain

Telefon: +49 3522 62042  
[REDACTED] [REDACTED]

Web: [www.danpower.de](http://www.danpower.de)

Geschäftsführung:  
[REDACTED]

Amtsgericht Potsdam  
HRB 25060 P  
USt-IdNr.: DE812642489



---

**Von:** beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>  
**Gesendet:** Freitag, 18. Juli 2025 09:04  
**An:** c.ach@gemeinde-roederland.de; arndt@planundrecht.de  
**Betreff:** Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland - Beteiligung nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren werden Sie als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bzw. als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Ich bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Arndt

-----

## **Plan und Recht GmbH**

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

[info@planundrecht.de](mailto:info@planundrecht.de)

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M.Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

*Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten,*

*auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.*

*This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.*

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:

<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Konstantin Schultheiß  
Oderberger Straße 40 40  
10435 Berlin

Antrags-Nr. 671012

Es betreut Sie Leitungsauskunft  
Luisenstr. 113  
47799 Krefeld  
Fon: 02151 – 85 21 16  
Fax: 02151 – 85 23 10

Datum 28.07.2025

### PRIMAGAS Leitungsauskunft

**Projektbezeichnung: Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf**

**Lokation: Röderland, Wainsdorfer Straße 26**

Sehr geehrter Herr Schultheiß,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH  
Leitungsauskunft

Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

Konstantin Schultheiß  
Oderberger Straße 40 40  
10435 Berlin

Geretsried, 28.07.2025  
Tyczka Energy GmbH  
Fachbereich Gasnetze  
Blumenstraße 5  
82538 Geretsried  
Fon 0341 44641-815  
[leitungsauskunft@tyczka.de](mailto:leitungsauskunft@tyczka.de)  
[www.tyczka.de](http://www.tyczka.de)

## Portalnummer [671012]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstr. 23 · 10969 Berlin  
Konstantin Schultheiß

Oderberger Straße 40 40  
10435 Berlin

**DNS:NET Leitungsauskunft**  
leitungsauskunft@dns-net.de  
Tel.: 0800-10-12-858  
www.dns-net.de

28.07.2025

**Portalnummer 671012**  
**Ihr Schreiben vom 28.07.2025**

Sehr geehrter Herr Schultheiß,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.  
Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.  
Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.  
Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
DNS:NET Internet Service GmbH  
Team Leitungsauskunft

Anlagen  
Kabelschutzanweisung

Seiten 1 von 1

# Kabelschutzanweisung



## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	2
2	Nutzungsbedingungen.....	2
2.1	Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft.....	2
2.2	Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden .....	2
2.3	Haftung.....	3
3	Kabelschutzanweisung .....	3
3.1	Betroffenheit .....	3
3.2	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens .....	4
3.3	Lage der Telekommunikationsleitungen .....	4
3.4	Bauausführung im Kabelschutzbereich .....	5
4	Schlussbestimmungen.....	6

## 1 Allgemein

Die DNS:NET erteilt Anfragenden kostenlos Planauskünfte über die Lage der Telekommunikationsanlagen (kurz TK- Anlagen) des eigenen Netzes sowie betriebene Netze im Auftrag von kommunalen Breitbandversorgern. Die Leitungsauskunft ermöglicht dem Nutzer die Einbeziehung der TK- Anlagen der DNS:NET in die Planung von Baumaßnahmen und dient der Vermeidung von Beschädigungen an den TK-Linien. Den einzelnen Leitungsauskünften liegen die nachfolgend aufgeführten Nutzungsbedingungen zu Grunde. Die Nutzungsbedingungen finden dabei im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer und DNS:NET statt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage Kabelschutzanweisung wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.

Leitungsanfragen müssen i.R. über Leitungsauskunftsportale, wie infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, BIL eG oder direkt über die E-Mail Adresse [leitungsauskunft@dns-net.de](mailto:leitungsauskunft@dns-net.de) erfolgen

## 2 Nutzungsbedingungen

### 2.1 Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft

1. Die Leitungsauskunft erstreckt sich räumlich ausschließlich auf den vom Nutzer jeweils angefragten Auskunftsbereich und inhaltlich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung von der DNS:NET betriebenen TK-Anlagen. Sie umfasst ausdrücklich nicht die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung erst in Planung befindlichen TK-Anlagen.
2. Die Gültigkeit jeder Leitungsauskunft ist dabei auf einen Zeitraum von acht (8) Wochen, ausgehend vom Datum der jeweiligen Auskunftserteilung, begrenzt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Beginn der jeweiligen Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Sofern die entsprechenden Bauarbeiten nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Leitungsauskunft abgeschlossen sind, ist erneut eine Leitungsauskunft einzuholen.
3. Die Lage der TK-Anlagen ist anhand der Linienführung im räumlichen Verhältnis zu den Liegenschaftsgrenzen zu erkennen. In verdichteten Räumen, wie Berlin, sind i.R. Maßangaben enthalten. Mit Abweichungen von den in der Leitungsauskunft angegebenen Koordinaten muss gerechnet werden. Streckenbereiche mit bekannter Ungenauigkeit werden als „Lage ungenau“ deklariert.
4. Die jeweilige Leitungsauskunft wird von der DNS:NET unentgeltlich erteilt.

### 2.2 Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden

1. Der Nutzer hat die Vollständigkeit und Lesbarkeit der jeweils erhaltenen Lagepläne für den gesamten Bereich der entsprechenden Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind Planunterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder fehlerhaft, ist die entsprechende Leitungsauskunft rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten über die angegebene Kontaktadresse zu beanstanden und neu einzuholen.

2. Stellt der Nutzer anhand der Planunterlagen fest, dass sich im Bereich bzw. in der Nähe der jeweiligen Baumaßnahme TK-Anlagen der DNS:NET befinden, die durch die jeweiligen Bauarbeiten gefährdet, gestört oder beschädigt werden könnten, ist dieser verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.
3. Der Nutzer darf die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten nur für Zwecke der jeweiligen Baumaßnahme nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Die Weitergabe der in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten an Mitarbeiter und Dritte (z.B. Subunternehmer) ist nur gestattet, wenn und soweit dies für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist und die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen zuvor auch den jeweiligen Mitarbeitern bzw. Dritten entsprechend auferlegt wurden. Der Nutzer ist verpflichtet, die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten vertraulich zu behandeln und vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
4. DNS:NET und der Nutzer verpflichten sich, bei der Erteilung bzw. Nutzung der jeweiligen Leitungsauskunft die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
5. Die in der jeweiligen Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten sind für einen Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Zeitpunkt der jeweiligen Auskunftserteilung, aufzubewahren. Im Falle der Beschädigung einer TK-Anlage im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme hat die Aufbewahrung in jedem Fall bis zur vollständigen Regulierung des jeweiligen Schadens bzw. bis zum Erlass einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Der Nutzer erklärt sich bereit, die entsprechenden Unterlagen bzw. Daten der DNS:NET während der vorgenannten Aufbewahrungsdauer auf jederzeitiges Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## 2.3 Haftung

1. Die Leitungsauskunft entbindet den Nutzer nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der in diesen Nutzungsbedingungen dargestellten Kabelschutzanweisungen (siehe folgendes Kapitel).
2. Ansprüche gegen die DNS:NET auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die DNS:NET handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

## 3 Kabelschutzanweisung

### 3.1 Betroffenheit

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsleitungen (Kabelanlagen, Kabelschächte, Kabelkanalrohre u.ä.) der DNS:NET Internet Service GmbH sind Bestandteil der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der - für die Öffentlichkeit wichtige - Telekommunikationsdienst von DNS:NET erheblich gestört.

Beschädigungen von Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe des § 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, ist verpflichtet, DNS:NET den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und die im Rahmen einer Bestandsauskunft erteilten Informationen und Auflagen zu beachten.

### 3.2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Leitungsauskunft befreit den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, auch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Feststellung möglicher Telekommunikationslinien und -anlagen zu ergreifen (z.B. Umgebungssuche nach Kabelschächten oder sonstiger sichtbarer Hinweise auf Telekommunikationslinien und -anlagen).

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

### 3.3 Lage der Telekommunikationsleitungen

Die Leitungsauskunft basiert auf den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Trassenbaus im Dokumentationssystem festgehalten wurden. Diese Gegebenheiten können unter Umständen durch Dritte während späterer Baumaßnahmen verändert worden sein. Daher kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die dokumentierte Trassenlage mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

Telekommunikationsanlagen werden nicht nur an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel mit einer Überdeckung von 0,4 bis 1 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Die Rohrsysteme, die im Spülbohrverfahren verlegt wurden, erreichen die Tiefenlagen von bis zu 6 Meter. Beim Vorhandensein von Bohrstrecken in den Auskunftsplänen sind (sofern nicht mitgeliefert) vom Nutzer die entsprechenden Bohrprotokolle anzufordern, aus denen die Tiefenlagen zu entnehmen sind. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveaüänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Lageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die DNS:NET schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung.

### 3.4 Bauausführung im Kabelschutzbereich

Bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung von Telekommunikationsanlagen führen könnten, sind durch die die Aufgrabung durchführende Firma gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten.

Die Kabelschutzanweisung der DNS:NET wird dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen einer Leitungsauskunft übermittelt. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

DNS:NET behält sich für jeden Fall der Gefährdung, Störung und Beschädigung von Telekommunikationslinien den Rechtsweg vor.

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen beschädigt werden, daher ist es wichtig folgende Informationen zu beachten:

1. Kabelmerkmale (Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.
2. Die Kabel können in Röhren eingezogen, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.
3. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der DNS:NET bzw. im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch unter: 030 66765 112 zu melden.
5. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der DNS:NET einzustellen.
6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

7. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels auszuschließen. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel/Rohranlagen durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge (Suchschachtungen) ermittelt werden.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der DNS:NET an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der DNS:NET bzw. DNS:NET im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes. Der Beauftragte der DNS:NET hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

## 4 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorstehenden Nutzungsverhältnis ist Berlin.